AMTSBLATT

DES LANDKREISES LICHTENFELS

Landkreis Lichtenfels

Nummer 7

Herausgeber:
Landratsamt Lichtenfels, Kronacher Str. 28 – 30, 96215 Lichtenfels

Dienstag, 9. Oktober 2018

Telefon:	Telefax:	Internet:	E-Mail:
09571/18-0 Vermittlung	09571/18-300	www.landkreis-lichtenfels.de	lra@landkreis-lichtenfels.de

Inhaltsverzeichnis: **Seite**

Bevölkerungsstand des Landkreises Lichtenfels am 31.12.2017	29
Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG); Wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Bleiakkumulatoren auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1866/1, 1880, 1882 und 1898, Gemarkung Bad Staffelstein, durch die Fa. Akkumulatorenfabrik Moll GmbH & Co.KG	29
Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung; Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) vom 26. Mai 2017	30
Kraftloserklärung Sparkassenbuch Sparkasse Coburg - Lichtenfels	30
Verordnung über das Naturdenkmal „2 Eichen bei Schney“	31
Verordnung über das Naturdenkmal „2 Linden nordwestlich Mosenberg“	31
Verordnung über das Naturdenkmal „Birnbaum vor Dittersbrunn“	32
Verordnung über das Naturdenkmal „Birnbaum vor Kümmel“	33
Verordnung über das Naturdenkmal „Birne zwischen Burkheim und Tauschendorf“	34
Verordnung über das Naturdenkmal „Domalohlinde bei Schammendorf“	34
Verordnung über das Naturdenkmal „Eiche am Ortsrand von Reundorf“	35
Verordnung über das Naturdenkmal „Eiche östlich Mosenberg“	36
Verordnung über das Naturdenkmal „Esche in Kirchlein“	37
Verordnung über das Naturdenkmal „Gerichtseichen am Prügel bei Klosterlangheim“	37
Verordnung über das Naturdenkmal „Kellerbäume bei Prächting“	38
Verordnung über das Naturdenkmal „Kugelbaum bei Draisdorf“	39
Verordnung über das Naturdenkmal „Linde östlich Mosenberg“	40
Verordnung über das Naturdenkmal „Nussbaum bei Niederau“	40
Verordnung über das Naturdenkmal „Siedamsdorfer Linden“	41

Bevölkerungsstand
des Landkreises Lichtenfels
am 31.12.2017

Altenkunstadt	5.439
Stadt Bad Staffelstein	10.359
Stadt Burgkunstadt	6.467
Markt Ebensfeld	5.546
Gemeinde Hochstadt a.Main	1.632
Stadt Lichtenfels	20.158
Markt Marktgraitz	1.130
Markt Marktzeuln	1.553
Michelau i.OFr.	6.344
Redwitz a.d. Rodach	3.337
Stadt Weismain	4.812
Insgesamt	**66.777**

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Bleiakkumulatoren auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1866/1, 1880, 1882 und 1898, Gemarkung Bad Staffelstein, durch die Fa. Akkumulatorenfabrik Moll GmbH & Co.KG

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Bescheid des Landratsamtes Lichtenfels vom 25.09.2018 wurde der Firma Akkumulatorenfabrik Moll GmbH & Co.KG, Bad Staffelstein, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Bleiakkumulatoren auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1866/1, 1880, 1882 und 1898, Gemarkung Bad Staffelstein, erteilt.

Der verfügende Teil des Bescheides lautet:

Die Fa. Akkumulatorenfabrik Moll GmbH & Co. KG, Angerstr. 50, 96231 Bad Staffelstein, erhält nach Maßgabe der nachstehenden Nebenbestimmungen (Nr. 3 des Tenors) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Bleiakkumulatoren (Aufstellung einer ConCast Gießmaschine, einer Bolzenpresse, Abbau der Streckanlage in der Pastierabteilung, Aufstellung weiterer Curingöfen, Aufstellung neuer Lademodule von Inbatec, Umstellung von Aerosolabscheidern, Umstellung und Ersatz von Kaminen u. ä.) auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1866/1, 1880, 1882 und 1898 der Gemarkung Bad Staffelstein.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung mit Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen), einer Begründung und folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen wurde:

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
Hausanschrift: Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth
Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides (mit Auflagen und Begründung) und die ihm zugrundeliegenden Planunterlagen, liegen in der Zeit vom

Mittwoch, den 10.10.2018 bis einschließlich Mittwoch, den 24.10.2018

während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Lichtenfels, Kronacher Str. 28-30, 96215 Lichtenfels, Zimmer 205, zur Einsichtnahme aus und können dort eingesehen werden.

Mit Ende der Auslegungsfrist (Ablauf des 24.10.2018) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt. Mit der Zustellung beginnt der Lauf der Rechtsbehelfsfristen.

Lichtenfels, den 25.09.2018
Landratsamt

Michael Wutz
Abteilungsleiter

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg, Goethestraße 6, 96450 Coburg

Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) vom 26.Mai 2017

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg – Sachgebiet L 3.2 - Fachzentrum Agrarökologie erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 6 Abs. 10 Düngeverordnung folgende

Anordnung

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klauentieren oder Komposte, wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 1 Düngeverordnung

auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat spätestens 15. Mai 2018)

im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Grünland hinsichtlich der extremen Witterungsverhältnisse um 2 Wochen verschoben,

für den Regierungsbezirk Oberfranken

auf die Zeit vom **15. November 2018 bis einschließlich 14.Februar 2019**

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Boden auszubringen.

Unberührt von dieser Verschiebung bleiben auch die Sperrfristen, die für die Flächen in Wasserschutzgebieten in der jeweils gültigen Fassung der Wasserschutzgebietsverordnung vorgegeben sind.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Sachgebiet L 3.2 -
Fachzentrum Agrarökologie

Bad Staffelstein, den 02.10.2018
Alberts, LORin

---

1. Ausfertigung

Kraftloserklärung

Gegen das am 11.06.2018 erfolgte Aufgebot des nachstehend aufgeführten, verloren gemeldeten Sparkassenbuches der

Sparkasse Coburg – Lichtenfels

wurden bis zum 18.09.2018 keinerlei Ansprüche geltend gemacht.

Es wird daher folgendes Sparkassenbuch für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch-Nr.: 3834181236

der Sparkasse Coburg – Lichtenfels
Markt 2/3
96450 Coburg

lautend auf: Ingrid Zimmerer
Henry-Dunant-Str. 6
96215 Lichtenfels

Antragsteller: Betreuerin Imke Juris
BRK-Kreisverband Lichtenfels
Henry-Dunant-Str. 6
96215 Lichtenfels

Coburg, 25.09.2018
771/R

Sparkasse Coburg – Lichtenfels
V o r s t a n d
gez. Zrenner gez. Vogel

Verordnung über das Naturdenkmal „2 Eichen bei Schney“

Vom 28.09.2018

Auf Grund von § 28 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), und § 3 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG – vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 604), erlässt das Landratsamt Lichtenfels als untere Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

§ 1
Schutzgegenstand

(1) Die zwei Eichen auf den Grundstücken Fl.Nr. 868 der Gemarkung Schney, Stadt Lichtenfels, und Fl.Nr. 1804/1 der Gemarkung Michelau i. OFr., Gemeinde Michelau i. OFr., im Landkreis Lichtenfels werden unter der Bezeichnung „2 Eichen bei Schney“ als Naturdenkmal geschützt. Es ist in einer Karte im Maßstab M 1 : 1.000 sowie in einer Übersichtskarte M 1 : 10.000 eingetragen. Die Karten (Anlage) sind Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Zur Sicherung des Naturdenkmals wird auch seine Umgebung im Umkreis von 5 m, gemessen jeweils zum Stammumfang in einem Meter Höhe, in gleicher Weise geschützt.

§ 2
Schutzzweck

Die beiden in § 1 bezeichneten Eichen stellen eine wesentliche Bereicherung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes dar. Sie werden daher aufgrund ihrer Eigenart und ökologischen Bedeutung im öffentlichen Interesse unter Schutz gestellt.

§ 3
Verbote

(1) Nach § 28 Abs. 2 BNatSchG ist es verboten, das Naturdenkmal zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder zu verändern.

(2) Es ist deshalb vor allem verboten,

1. den Baum auszuasten, Zweige abzubrechen, das Wurzelwerk zu verletzen oder in sonstiger Weise das Wachstum zu stören,

2. Schilder, Bild- oder Schrifttafeln, Anschläge oder Schaukästen anzubringen,

3. wachstumsschädliche Stoffe, z. B. Pflanzenschutzmittel, Öle oder Salze, in den Boden einzubringen,

4. durch Baumaßnahmen den Stamm sowie den Wurzel- und Kronenraum durch Verletzungen, Bodenbefestigungen oder Grabungen zu schädigen.

§ 4
Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturdenkmals von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten und gebilligten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen sowie das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmals hinweisen.

§ 5
Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung kann gem. § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist das Landratsamt Lichtenfels als untere Naturschutzbehörde. Im Übrigen gilt Art. 56 Satz 1 Halbsatz 4 BayNatSchG entsprechend.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3, insbesondere des § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Befreiung nach § 5 Abs. 1 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Oktober 2018 in Kraft.

Lichtenfels, 28.09.2018
Landratsamt

Meißner
Landrat

Verordnung über das Naturdenkmal „2 Linden nordwestlich Mosenberg“

Vom 28.09.2018

Auf Grund von § 28 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), und § 3 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG – vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 604), erlässt das Landratsamt Lichtenfels als untere Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

§ 1
Schutzgegenstand

(1) Die zwei Linden nordwestlich von Mosenberg auf den Grundstücken Fl.Nr. 419 und Fl.Nr. 653 der Gemarkung

Wallersberg, Stadt Weismain, im Landkreis Lichtenfels werden unter der Bezeichnung „2 Linden nordwestlich Mosenberg“ als Naturdenkmal geschützt. Es ist in einer Karte im Maßstab M 1 : 1.000 sowie in einer Übersichtskarte M 1 : 10.000 eingetragen. Die Karten (Anlage) sind Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Zur Sicherung des Naturdenkmals wird auch seine Umgebung im Umkreis von 5 m, gemessen jeweils zum Stammumfang in einem Meter Höhe, in gleicher Weise geschützt.

§ 2
Schutzzweck

Die beiden in § 1 bezeichneten Linden stellen eine wesentliche Bereicherung des Landschaftsbildes sowie des Ortsbildes von Mosenberg dar. Sie werden daher aufgrund ihrer besonderen Bedeutung im öffentlichen Interesse unter Schutz gestellt.

§ 3
Verbote

(1) Nach § 28 Abs. 2 BNatSchG ist es verboten, das Naturdenkmal zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder zu verändern.

(2) Es ist deshalb vor allem verboten,

1. den Baum auszuasten, Zweige abzubrechen, das Wurzelwerk zu verletzen oder in sonstiger Weise das Wachstum zu stören,

2. Schilder, Bild- oder Schrifttafeln, Anschläge oder Schaukästen anzubringen,

3. wachstumsschädliche Stoffe, z. B. Pflanzenschutzmittel, Öle oder Salze, in den Boden einzubringen,

4. durch Baumaßnahmen den Stamm sowie den Wurzel- und Kronenraum durch Verletzungen, Bodenbefestigungen oder Grabungen zu schädigen.

§ 4
Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturdenkmals von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten und gebilligten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen sowie das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmals hinweisen.

§ 5
Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung kann gem. § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist das Landratsamt Lichtenfels als untere Naturschutzbehörde. Im Übrigen gilt Art. 56 Satz 1 Halbsatz 4 BayNatSchG entsprechend.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3, insbesondere des § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Befreiung nach § 5 Abs. 1 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Oktober 2018 in Kraft.

Lichtenfels, 28.09.2018
Landratsamt

Meißner
Landrat

Verordnung über das Naturdenkmal „Birnbaum vor Dittersbrunn“

Vom 28.09.2018

Auf Grund von § 28 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), und § 3 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG – vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 604), erlässt das Landratsamt Lichtenfels als untere Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

§ 1
Schutzgegenstand

(1) Der Birnbaum auf dem Grundstück Fl.Nr. 98 der Gemarkung Dittersbrunn, Markt Ebensfeld, im Landkreis Lichtenfels wird unter der Bezeichnung „Birnbaum vor Dittersbrunn“ als Naturdenkmal geschützt. Es ist in einer Karte im Maßstab 1:1.000 sowie in einer Übersichtskarte M 1: 10.000 eingetragen. Die Karten (Anlage) sind Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Zur Sicherung des Naturdenkmals wird auch seine Umgebung im Umkreis von 5 m, gemessen jeweils zum Stammumfang in einem Meter Höhe, in gleicher Weise geschützt.

§ 2
Schutzzweck

Der in § 1 bezeichnete Birnbaum ist ein für das Landschaftsbild bedeutender Einzelbaum, den es zu erhalten gilt. Er wird daher wegen seiner Eigenart und ökologischen Bedeutung im öffentlichen Interesse unter Schutz gestellt.

§ 3
Verbote

(1) Nach § 28 Abs. 2 BNatSchG ist es verboten, das Naturdenkmal zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder zu verändern.

(2) Es ist deshalb vor allem verboten,

1. den Baum auszuasten, Zweige abzubrechen, das Wurzelwerk zu verletzen oder in sonstiger Weise das Wachstum zu stören,

2. Schilder, Bild- oder Schrifttafeln, Anschläge oder Schaukästen anzubringen,

3. wachstumsschädliche Stoffe, z. B. Pflanzenschutzmittel, Öle oder Salze, in den Boden einzubringen,

4. durch Baumaßnahmen den Stamm sowie den Wurzel- und Kronenraum durch Verletzungen, Bodenbefestigungen oder Grabungen zu schädigen.

§ 4
Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturdenkmals von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten und gebilligten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen sowie das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmals hinweisen.

§ 5
Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung kann gem. § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist das Landratsamt Lichtenfels als untere Naturschutzbehörde. Im Übrigen gilt Art. 56 Satz 1 Halbsatz 4 BayNatSchG entsprechend.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3, insbesondere des § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Befreiung nach § 5 Abs. 1 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15.10.2018 in Kraft.

Lichtenfels, 28.09.2018
Landratsamt

Meißner
Landrat

Verordnung über das Naturdenkmal „Birnbaum vor Kümmel“

Vom 28.09.2018

Auf Grund von § 28 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG- in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), und § 3 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG – vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 604), erlässt das Landratsamt Lichtenfels als untere Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

§ 1
Schutzgegenstand

(1) Der Birnbaum auf dem Grundstück Fl.Nr. 276 der Gemarkung Kümmel, Markt Ebensfeld, im Landkreis Lichtenfels wird unter der Bezeichnung „Birnbaum vor Kümmel“ als Naturdenkmal geschützt. Es ist in einer Karte im Maßstab 1 : 1.000 sowie in einer Übersichtskarte M 1 : 10.000 eingetragen. Die Karten (Anlage) sind Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Zur Sicherung des Naturdenkmals wird auch seine Umgebung im Umkreis von 5 m, gemessen jeweils zum Stammumfang in einem Meter Höhe, in gleicher Weise geschützt.

§ 2
Schutzzweck

Der in § 1 bezeichnete Birnbaum ist prägend für das Landschaftsbild in der näheren Umgebung. Er wird daher wegen seiner Eigenart und ökologischen Bedeutung im öffentlichen Interesse unter Schutz gestellt.

§ 3
Verbote

(1) Nach § 28 Abs. 2 BNatSchG ist es verboten, das Naturdenkmal zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder zu verändern.

(2) Es ist deshalb vor allem verboten,
1. den Baum auszuasten, Zweige abzubrechen, das Wurzelwerk zu verletzen oder in sonstiger Weise das Wachstum zu stören,

2. Schilder, Bild- oder Schrifttafeln, Anschläge oder Schaukästen anzubringen,

3. wachstumsschädliche Stoffe, z. B. Pflanzenschutzmittel, Öle oder Salze, in den Boden einzubringen,

4. durch Baumaßnahmen den Stamm sowie den Wurzel- und Kronenraum durch Verletzungen, Bodenbefestigungen oder Grabungen zu schädigen.

§ 4
Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturdenkmals von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten und gebilligten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen sowie das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmals hinweisen.

§ 5
Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung kann gem. § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist das Landratsamt Lichtenfels als untere Naturschutzbehörde. Im Übrigen gilt Art. 56 Satz 1 Halbsatz 4 BayNatSchG entsprechend.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3, insbesondere des § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Befreiung nach § 5 Abs. 1 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15.10.2018 in Kraft.

Lichtenfels, 28.09.2018
Landratsamt

Meißner
Landrat

Verordnung über das Naturdenkmal „Birne zwischen Burkheim und Tauschendorf“

Vom 28.09.2018

Auf Grund von § 28 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), und § 3 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG – vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 604), erlässt das Landratsamt Lichtenfels als untere Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

§ 1
Schutzgegenstand

(1) Der Birnbaum auf den Grundstücken Fl.Nr. 88 und Fl.Nr. 103 der Gemarkung Burkheim, Gemeinde Altenkunstadt, im Landkreis Lichtenfels wird unter der Bezeichnung „Birne zwischen Burkheim und Tauschendorf“ als Naturdenkmal geschützt. Es ist in einer Karte im Maßstab M 1 : 2.500 sowie in einer Übersichtskarte M 1:10.000 eingetragen. Die Karten (Anlage) sind Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Zur Sicherung des Naturdenkmals wird auch seine Umgebung im Umkreis von 5 m, gemessen jeweils zum Stammumfang in einem Meter Höhe, in gleicher Weise geschützt.

§ 2
Schutzzweck

Der in § 1 bezeichnete Birnbaum stellt einen das Landschafts- und Straßenbild maßgeblich bestimmenden Einzelbaum dar. Er wird daher wegen seiner Eigenart im öffentlichen Interesse unter Schutz gestellt.

§ 3
Verbote

(1) Nach § 28 Abs. 2 BNatSchG ist es verboten, das Naturdenkmal zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder zu verändern.

(2) Es ist deshalb vor allem verboten,

1. den Baum auszuasten, Zweige abzubrechen, das Wurzelwerk zu verletzen oder in sonstiger Weise das Wachstum zu stören,

2. Schilder, Bild- oder Schrifttafeln, Anschläge oder Schaukästen anzubringen,

3. wachstumsschädliche Stoffe, z. B. Pflanzenschutzmittel, Öle oder Salze, in den Boden einzubringen,

4. durch Baumaßnahmen den Stamm sowie den Wurzel- und Kronenraum durch Verletzungen, Bodenbefestigungen oder Grabungen zu schädigen.

§ 4
Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturdenkmals von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten und gebilligten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen sowie das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmals hinweisen.

(2) Weiterhin ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung ist die Ackernutzung des angrenzenden Grundstücks Fl.Nr. 103 der Gemarkung Burkheim im bisherigen Umfang.

§ 5
Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung kann gem. § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist das Landratsamt Lichtenfels als untere Naturschutzbehörde. Im Übrigen gilt Art. 56 Satz 1 Halbsatz 4 BayNatSchG entsprechend.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3, insbesondere des § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Befreiung nach § 5 Abs. 1 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15.10.2018 in Kraft.

Lichtenfels, 28.09.2018
Landratsamt

Meißner
Landrat

Verordnung über das Naturdenkmal „Domalohlinde bei Schammendorf“

Vom 28.09.2018

Auf Grund von § 28 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), und § 3 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG – vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 604), erlässt das Landratsamt Lichtenfels als untere Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

§ 1
Schutzgegenstand

(1) Die Linde bei Schammendorf auf dem Grundstück Fl.Nr. 917 der Gemarkung Wallersberg, Stadt Weismain, im Landkreis Lichtenfels wird unter der Bezeichnung „Domalohlinde bei Schammendorf“ als Naturdenkmal geschützt. Es ist in einer Karte im Maßstab M 1:1.000 sowie in einer Übersichtskarte M 1:10.000 eingetragen. Die Karten (Anlage) sind Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Zur Sicherung des Naturdenkmals wird auch seine Umgebung im Umkreis von 5 m, gemessen jeweils zum

Stammumfang in einem Meter Höhe, in gleicher Weise geschützt.

§ 2
Schutzzweck

Die in § 1 bezeichnete Linde stellt einen für das Landschaftsbild bedeutenden Einzelbaum dar. Sie wird daher wegen ihrer Eigenart und ökologischen Bedeutung im öffentlichen Interesse unter Schutz gestellt.

§ 3
Verbote

(1) Nach § 28 Abs. 2 BNatSchG ist es verboten, das Naturdenkmal zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder zu verändern.

(2) Es ist deshalb vor allem verboten,

1. den Baum auszuasten, Zweige abzubrechen, das Wurzelwerk zu verletzen oder in sonstiger Weise das Wachstum zu stören,

2. Schilder, Bild- oder Schrifttafeln, Anschläge oder Schaukästen anzubringen,

3. wachstumsschädliche Stoffe, z. B. Pflanzenschutzmittel, Öle oder Salze, in den Boden einzubringen,

4. durch Baumaßnahmen den Stamm sowie den Wurzel- und Kronenraum durch Verletzungen, Bodenbefestigungen oder Grabungen zu schädigen.

§ 4
Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturdenkmals von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten und gebilligten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen sowie das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmals hinweisen.

§ 5
Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung kann gem. § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist das Landratsamt Lichtenfels als untere Naturschutzbehörde. Im Übrigen gilt Art. 56 Satz 1 Halbsatz 4 BayNatSchG entsprechend.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3, insbesondere des § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Befreiung nach § 5 Abs. 1 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15.10.2018 in Kraft.

Lichtenfels, 28.09.2018
Landratsamt

Meißner
Landrat

Verordnung über das Naturdenkmal „Eiche am Ortsrand von Reundorf“

Vom 28.09.2018

Auf Grund von § 28 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), und § 3 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG – vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 604), erlässt das Landratsamt Lichtenfels als untere Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

§ 1
Schutzgegenstand

(1) Die Eiche am Ortsrand von Reundorf auf den Grundstücken Fl.Nr. 12 und Fl.Nr.16 der Gemarkung Reundorf, Stadt Lichtenfels, im Landkreis Lichtenfels wird unter der Bezeichnung „Eiche am Ortsrand von Reundorf“ als Naturdenkmal geschützt. Es ist in einer Karte im Maßstab M 1:1.000 sowie in einer Übersichtskarte M 1:10.000 eingetragen. Die Karten (Anlage) sind Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Zur Sicherung des Naturdenkmals wird auch seine Umgebung im Umkreis von 5 m, gemessen jeweils zum Stammumfang in einem Meter Höhe, in gleicher Weise geschützt.

§ 2
Schutzzweck

Die in § 1 bezeichnete Eiche stellt einen für das Orts- und Landschaftsbild bedeutenden Einzelbaum dar und soll erhalten werden. Sie wird daher wegen ihrer besonderen Eigenart im öffentlichen Interesse unter Schutz gestellt.

§ 3
Verbote

(1) Nach § 28 Abs. 2 BNatSchG ist es verboten, das Naturdenkmal zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder zu verändern.

(2) Es ist deshalb vor allem verboten,

1. den Baum auszuasten, Zweige abzubrechen, das Wurzelwerk zu verletzen oder in sonstiger Weise das Wachstum zu stören,

2. Schilder, Bild- oder Schrifttafeln, Anschläge oder Schaukästen anzubringen,

3. wachstumsschädliche Stoffe, z. B. Pflanzenschutzmittel, Öle oder Salze, in den Boden einzubringen,

4. durch Baumaßnahmen den Stamm sowie den Wurzel- und Kronenraum durch Verletzungen, Bodenbefestigungen oder Grabungen zu schädigen.

§ 4
Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des

Naturdenkmals von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten und gebilligten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen sowie das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmals hinweisen.

(2) Von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung ist außerdem die Nutzung als Umtriebsweide für Schafe, Ziegen und Jungrinder ausgenommen, sofern es dabei zu keiner flächigen Verletzung der Grasnarbe kommt.

§ 5
Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung kann gem. § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist das Landratsamt Lichtenfels als untere Naturschutzbehörde. Im Übrigen gilt Art. 56 Satz 1 Halbsatz 4 BayNatSchG entsprechend.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3, insbesondere des § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Befreiung nach § 5 Abs. 1 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Oktober 2018 in Kraft.

Lichtenfels, 28.09.2018
Landratsamt

Meißner
Landrat

Verordnung über das Naturdenkmal „Eiche östlich Mosenberg“

Vom 28.09.2018

Auf Grund von § 28 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), und § 3 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG – vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 604), erlässt das Landratsamt Lichtenfels als untere Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

§ 1
Schutzgegenstand

(1) Die Eiche östlich von Mosenberg auf den Grundstücken Fl.Nr. 431, 430, 429, 441 und 442 der Gemarkung Wallersberg, Stadt Weismain, im Landkreis Lichtenfels wird unter der Bezeichnung „Eiche östlich Mosenberg“ als Naturdenkmal geschützt. Es ist in einer Karte im Maßstab M 1:1.000 sowie in einer Übersichtskarte M 1:10.000 eingetragen. Die Karten (Anlage) sind Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Zur Sicherung des Naturdenkmals wird auch seine Umgebung im Umkreis von 5 m, gemessen jeweils zum Stammumfang in einem Meter Höhe, in gleicher Weise geschützt.

§ 2
Schutzzweck

Die in § 1 bezeichnete Eiche stellt eine wesentliche Bereicherung des Landschaftsbildes im Bereich östlich von Mosenberg dar. Sie wird daher aufgrund ihrer besonderen Bedeutung im öffentlichen Interesse unter Schutz gestellt.

§ 3
Verbote

(1) Nach § 28 Abs. 2 BNatSchG ist es verboten, das Naturdenkmal zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder zu verändern.

(2) Es ist deshalb vor allem verboten,

1. den Baum auszuasten, Zweige abzubrechen, das Wurzelwerk zu verletzen oder in sonstiger Weise das Wachstum zu stören,

2. Schilder, Bild- oder Schrifttafeln, Anschläge oder Schaukästen anzubringen,

3. wachstumsschädliche Stoffe, z. B. Pflanzenschutzmittel, Öle oder Salze, in den Boden einzubringen,

4. durch Baumaßnahmen den Stamm sowie den Wurzel- und Kronenraum durch Verletzungen, Bodenbefestigungen oder Grabungen zu schädigen.

§ 4
Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturdenkmals von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten und gebilligten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen sowie das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmals hinweisen.

§ 5
Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung kann gem. § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist das Landratsamt Lichtenfels als untere Naturschutzbehörde. Im Übrigen gilt Art. 56 Satz 1 Halbsatz 4 BayNatSchG entsprechend.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3, insbesondere des § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Befreiung nach § 5 Abs. 1 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Oktober 2018 in Kraft.

Lichtenfels, 28.09.2018
Landratsamt

Meißner
Landrat

Verordnung über das Naturdenkmal „Esche in Kirchlein“

Vom 28.09.2018

Auf Grund von § 28 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), und § 3 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG – vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 604), erlässt das Landratsamt Lichtenfels als untere Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

§ 1
Schutzgegenstand

(1) Die Esche auf dem Grundstück Fl.Nr. 33 der Gemarkung Kirchlein, Stadt Burgkunstadt, im Landkreis Lichtenfels wird unter der Bezeichnung „Esche in Kirchlein“ als Naturdenkmal geschützt. Es ist in einer Karte im Maßstab M 1:1.000 sowie in einer Übersichtskarte M 1:10.000 eingetragen. Die Karten (Anlage) sind Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Zur Sicherung des Naturdenkmals wird auch seine Umgebung im Umkreis von 5 m, gemessen jeweils zum Stammumfang in einem Meter Höhe, in gleicher Weise geschützt.

§ 2
Schutzzweck

Die in § 1 bezeichnete Esche stellt einen wesentlichen Bestandteil des Ortsbildes von Kirchlein dar und soll deshalb erhalten werden. Sie wird daher wegen ihrer Eigenart und ökologischen Bedeutung im öffentlichen Interesse unter Schutz gestellt.

§ 3
Verbote

(1) Nach § 28 Abs. 2 BNatSchG ist es verboten, das Naturdenkmal zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder zu verändern.

(2) Es ist deshalb vor allem verboten,

1. den Baum auszuasten, Zweige abzubrechen, das Wurzelwerk zu verletzen oder in sonstiger Weise das Wachstum zu stören,

2. Schilder, Bild- oder Schrifttafeln, Anschläge oder Schaukästen anzubringen,

3. wachstumsschädliche Stoffe, z. B. Pflanzenschutzmittel, Öle oder Salze, in den Boden einzubringen,

4. durch Baumaßnahmen den Stamm sowie den Wurzel- und Kronenraum durch Verletzungen, Bodenbefestigungen oder Grabungen zu schädigen.

§ 4
Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturdenkmals von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten und gebilligten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen sowie das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmals hinweisen.

§ 5
Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung kann gem. § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist das Landratsamt Lichtenfels als untere Naturschutzbehörde. Im Übrigen gilt Art. 56 Satz 1 Halbsatz 4 BayNatSchG entsprechend.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3, insbesondere des § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Befreiung nach § 5 Abs. 1 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15.10.2018 in Kraft.

Lichtenfels, 28.09.2018
Landratsamt

Meißner
Landrat

Verordnung über das Naturdenkmal „Gerichtseichen am Prügel bei Klosterlangheim“

Vom 28.09.2018

Auf Grund von § 28 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), und § 3 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG – vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 604), erlässt das Landratsamt Lichtenfels als untere Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

§ 1
Schutzgegenstand

(1) Die vier Eichen bei Klosterlangheim auf dem Grundstück Fl.Nr. 86 der Gemarkung Langheim, Stadt Lichtenfels, im Landkreis Lichtenfels werden unter der Bezeichnung „Gerichtseichen am Prügel bei Klosterlangheim“ als Naturdenkmal geschützt. Es ist in einer Karte im Maßstab M 1:2.500 sowie in einer Übersichtskarte M 1:10.000 ein-

getragen. Die Karten (Anlage) sind Bestandteil dieser Verordnung. Die genauen Standorte der vier Eichen im Gauß-Krüger-Koordinatensystem, Zone 4, lauten wie folgt:
– Eiche 1: X: 4.435.326,62 Y: 5.553.834,14
– Eiche 2: X: 4.435.288,86 Y: 5.553.847,71
– Eiche 3: X: 4.435.289,58 Y: 5.553.866,62
– Eiche 4: X: 4.435.303,34 Y: 5.553.849,82

(2) Zur Sicherung des Naturdenkmals wird auch die Umgebung jeder Eiche im Umkreis von 5 m, gemessen jeweils zum Stammumfang in einem Meter Höhe, in gleicher Weise geschützt.

§ 2
Schutzzweck

Die in § 1 bezeichnete Baumgruppe, bestehend aus vier Eichen, stellt eine wesentliche Bereicherung des Landschaftsbildes sowie des Naturhaushaltes dar. Sie wird daher wegen ihrer heimatkundlichen und ökologischen Bedeutung im öffentlichen Interesse unter Schutz gestellt.

§ 3
Verbote

(1) Nach § 28 Abs. 2 BNatSchG ist es verboten, das Naturdenkmal zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder zu verändern.

(2) Es ist deshalb vor allem verboten,

1. den Baum auszuasten, Zweige abzubrechen, das Wurzelwerk zu verletzen oder in sonstiger Weise das Wachstum zu stören,

2. Schilder, Bild- oder Schrifttafeln, Anschläge oder Schaukästen anzubringen,

3. wachstumsschädliche Stoffe, z. B. Pflanzenschutzmittel, Öle oder Salze, in den Boden einzubringen,

4. durch Baumaßnahmen den Stamm sowie den Wurzel- und Kronenraum durch Verletzungen, Bodenbefestigungen oder Grabungen zu schädigen.

§ 4
Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturdenkmals von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten und gebilligten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen sowie das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmals hinweisen.

§ 5
Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung kann gem. § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist das Landratsamt Lichtenfels als untere Naturschutzbehörde. Im Übrigen gilt Art. 56 Satz 1 Halbsatz 4 BayNatSchG entsprechend.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3, insbesondere des § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Befreiung nach § 5 Abs. 1 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15.10.2018 in Kraft.

Lichtenfels, 28.09.2018
Landratsamt

Meißner
Landrat

Verordnung über das Naturdenkmal „Kellerbäume bei Prächting“

Vom 28.09.2018

Auf Grund von § 28 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), und § 3 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG – vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 604), erlässt das Landratsamt Lichtenfels als untere Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

§ 1
Schutzgegenstand

(1) Die Baumgruppe aus vier Linden und zwei Kastanien auf dem Grundstück Fl.Nr. 225 der Gemarkung Prächting, Markt Ebensfeld, im Landkreis Lichtenfels wird unter der Bezeichnung „Kellerbäume bei Prächting“ als Naturdenkmal geschützt. Es ist in einer Karte im Maßstab M 1:2.500 sowie in einer Übersichtskarte M 1:10.000 eingetragen. Die Karten (Anlage) sind Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Zur Sicherung des Naturdenkmals wird auch seine Umgebung im Umkreis von 5 m, gemessen jeweils zum Stammumfang in einem Meter Höhe, in gleicher Weise geschützt.

§ 2
Schutzzweck

Die in § 1 bezeichnete Baumgruppe stellt eine wesentliche Bereicherung des Naturhaushaltes dar und ist zudem heimatkundlich äußerst wertvoll. Sie wird daher wegen ihrer Eigenart und ökologischen Bedeutung im öffentlichen Interesse unter Schutz gestellt.

§ 3
Verbote

(1) Nach § 28 Abs. 2 BNatSchG ist es verboten, das Naturdenkmal zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder zu verändern.

(2) Es ist deshalb vor allem verboten,

1. den Baum auszuasten, Zweige abzubrechen, das Wurzelwerk zu verletzen oder in sonstiger Weise das Wachstum zu stören,

2. Schilder, Bild- oder Schrifttafeln, Anschläge oder Schaukästen anzubringen,

3. wachstumsschädliche Stoffe, z. B. Pflanzenschutzmittel, Öle oder Salze, in den Boden einzubringen,

4. durch Baumaßnahmen den Stamm sowie den Wurzel- und Kronenraum durch Verletzungen, Bodenbefestigungen oder Grabungen zu schädigen.

§ 4
Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturdenkmals von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten und gebilligten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen sowie das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmals hinweisen.

(2) Weiterhin ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung ist die bisherige Nutzung des Grundstücks in Form von gelegentlichem Zelten und Abbrennen kleinerer Lagerfeuer durch den Eigentümer. Andere Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 5
Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung kann gem. § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist das Landratsamt Lichtenfels als untere Naturschutzbehörde. Im Übrigen gilt Art. 56 Satz 1 Halbsatz 4 BayNatSchG entsprechend.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3, insbesondere des § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Befreiung nach § 5 Abs. 1 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Oktober 2018 in Kraft.

Lichtenfels, 28.09.2018
Landratsamt

Meißner
Landrat

Verordnung über das Naturdenkmal „Kugelbaum bei Draisdorf“

Vom 28.09.2018

Auf Grund von § 28 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG- in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), und § 3 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG – vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 604), erlässt das Landratsamt Lichtenfels als untere Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

§ 1
Schutzgegenstand

(1) Die Eiche auf dem Grundstück Fl.Nr. 228 der Gemarkung Draisdorf, Markt Ebensfeld, im Landkreis Lichtenfels wird unter der Bezeichnung „Kugelbaum bei Draisdorf“ als Naturdenkmal geschützt. Es ist in einer Karte im Maßstab M 1:1.000 sowie in einer Übersichtskarte M 1:10.000 eingetragen. Die Karten (Anlage) sind Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Zur Sicherung des Naturdenkmals wird auch seine Umgebung im Umkreis von 5 m, gemessen jeweils zum Stammumfang in einem Meter Höhe, in gleicher Weise geschützt.

§ 2
Schutzzweck

Die in § 1 bezeichnete Eiche besitzt ein maßgeblich die Landschaft prägendes Erscheinungsbild. Sie wird daher wegen ihrer ökologischen und heimatkundlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse unter Schutz gestellt.

§ 3
Verbote

(1) Nach § 28 Abs. 2 BNatSchG ist es verboten, das Naturdenkmal zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder zu verändern.

(2) Es ist deshalb vor allem verboten,

1. den Baum auszuasten, Zweige abzubrechen, das Wurzelwerk zu verletzen oder in sonstiger Weise das Wachstum zu stören,

2. Schilder, Bild- oder Schrifttafeln, Anschläge oder Schaukästen anzubringen,

3. wachstumsschädliche Stoffe, z. B. Pflanzenschutzmittel, Öle oder Salze, in den Boden einzubringen,

4. durch Baumaßnahmen den Stamm sowie den Wurzel- und Kronenraum durch Verletzungen, Bodenbefestigungen oder Grabungen zu schädigen.

§ 4
Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturdenkmals von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten und gebilligten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen sowie das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmals hinweisen.

§ 5
Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung kann gem. § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist das Landratsamt Lichtenfels als untere Naturschutzbehörde. Im Übrigen gilt Art. 56 Satz 1 Halbsatz 4 BayNatSchG entsprechend.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3, insbesonde-

re des § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Befreiung nach § 5 Abs. 1 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Oktober 2018 in Kraft.

Lichtenfels, 28.09.2018
Landratsamt

Meißner
Landrat

Verordnung über das Naturdenkmal „Linde östlich Mosenberg“

Vom 28.09.2018

Auf Grund von § 28 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), und § 3 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG – vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 604), erlässt das Landratsamt Lichtenfels als untere Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

§ 1
Schutzgegenstand

(1) Die Linde östlich von Mosenberg auf den Grundstücken Fl.Nr. 445, 442 und 430 der Gemarkung Wallersberg, Stadt Weismain, im Landkreis Lichtenfels wird unter der Bezeichnung „Linde östlich Mosenberg“ als Naturdenkmal geschützt. Es ist in einer Karte im Maßstab M 1:1.000 sowie in einer Übersichtskarte M 1:10.000 eingetragen. Die Karten (Anlage) sind Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Zur Sicherung des Naturdenkmals wird auch seine Umgebung im Umkreis von 5 m, gemessen zum Stammumfang in einem Meter Höhe, in gleicher Weise geschützt.

§ 2
Schutzzweck

Die in § 1 bezeichnete Linde stellt eine wesentliche Bereicherung des Landschaftsbildes dar. Sie wird daher wegen ihrer Eigenart und ökologischen Bedeutung im öffentlichen Interesse unter Schutz gestellt.

§ 3
Verbote

(1) Nach § 28 Abs. 2 BNatSchG ist es verboten, das Naturdenkmal zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder zu verändern.

(2) Es ist deshalb vor allem verboten,

1. den Baum auszuasten, Zweige abzubrechen, das Wurzelwerk zu verletzen oder in sonstiger Weise das Wachstum zu stören,

2. Schilder, Bild- oder Schrifttafeln, Anschläge oder Schaukästen anzubringen,

3. wachstumsschädliche Stoffe, z. B. Pflanzenschutzmittel, Öle oder Salze, in den Boden einzubringen,

4. durch Baumaßnahmen den Stamm sowie den Wurzel- und Kronenraum durch Verletzungen, Bodenbefestigungen oder Grabungen zu schädigen.

§ 4
Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturdenkmals von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten und gebilligten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen sowie das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmals hinweisen.

§ 5
Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung kann gem. § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist das Landratsamt Lichtenfels als untere Naturschutzbehörde. Im Übrigen gilt Art. 56 Satz 1 Halbsatz 4 BayNatSchG entsprechend.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3, insbesondere des § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Befreiung nach § 5 Abs. 1 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Oktober 2018 in Kraft.

Lichtenfels, 28.09.2018
Landratsamt

Meißner
Landrat

Verordnung über das Naturdenkmal „Nussbaum bei Niederau“

Vom 28.09.2018

Auf Grund von § 28 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), und § 3 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG – vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 604), erlässt das Landratsamt Lichtenfels als untere Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

§ 1
Schutzgegenstand

(1) Der Nussbaum bei Niederau auf den Grundstücken Fl.Nr. 888 und 884 der Gemarkung Unterneuses, Markt Ebensfeld, im Landkreis Lichtenfels wird unter der Bezeichnung „Nussbaum bei Niederau“ als Naturdenkmal geschützt. Es ist in einer Karte im Maßstab M 1:1.000 sowie in einer Übersichtskarte M 1:10.000 eingetragen. Die Karten (Anlage) sind Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Zur Sicherung des Naturdenkmals wird auch seine Umgebung im Umkreis von 5 m, gemessen jeweils zum Stammumfang in einem Meter Höhe, in gleicher Weise geschützt.

§ 2
Schutzzweck

Der in § 1 bezeichnete Nussbaum stellt einen das Ortsbild von Niederau maßgeblich prägenden Einzelbaum dar. Daher wird er wegen seiner Eigenart und ökologischen Bedeutung im öffentlichen Interesse unter Schutz gestellt.

§ 3
Verbote

(1) Nach § 28 Abs. 2 BNatSchG ist es verboten, das Naturdenkmal zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder zu verändern.

(2) Es ist deshalb vor allem verboten,

1. den Baum auszuasten, Zweige abzubrechen, das Wurzelwerk zu verletzen oder in sonstiger Weise das Wachstum zu stören,

2. Schilder, Bild- oder Schrifttafeln, Anschläge oder Schaukästen anzubringen,

3. wachstumsschädliche Stoffe, z. B. Pflanzenschutzmittel, Öle oder Salze, in den Boden einzubringen,

4. durch Baumaßnahmen den Stamm sowie den Wurzel- und Kronenraum durch Verletzungen, Bodenbefestigungen oder Grabungen zu schädigen.

§ 4
Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturdenkmals von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten und gebilligten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen sowie das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmals hinweisen.

§ 5
Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung kann gem. § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist das Landratsamt Lichtenfels als untere Naturschutzbehörde. Im Übrigen gilt Art. 56 Satz 1 Halbsatz 4 BayNatSchG entsprechend.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3, insbesondere des § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Befreiung nach § 5 Abs. 1 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15.10.2018 in Kraft.

Lichtenfels, 28.09.2018
Landratsamt

Meißner
Landrat

Verordnung über das Naturdenkmal „Siedamsdorfer Linden“

Vom 28.09.2018

Auf Grund von § 28 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG- in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), und § 3 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG – vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 604), erlässt das Landratsamt Lichtenfels als untere Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

§ 1
Schutzgegenstand

(1) Die zwei Linden auf den Grundstücken Fl.Nr. 712 und Fl.Nr. 755/2 der Gemarkung Kaspauer, Stadt Weismain, im Landkreis Lichtenfels werden unter der Bezeichnung „Siedamsdorfer Linden“ als Naturdenkmal geschützt. Es ist in einer Karte im Maßstab M 1:1.000 sowie in einer Übersichtskarte M 1:10.000 eingetragen. Die Karten (Anlage) sind Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Zur Sicherung des Naturdenkmals wird auch seine Umgebung im Umkreis von 5 m, gemessen jeweils zum Stammumfang in einem Meter Höhe, in gleicher Weise geschützt.

§ 2
Schutzzweck

Die in § 1 bezeichneten Linden stellen eine wesentliche Bereicherung des Landschaftsbildes dar. Sie werden daher wegen ihrer Eigenart und ökologischen Bedeutung im öffentlichen Interesse unter Schutz gestellt.

§ 3
Verbote

(1) Nach § 28 Abs. 2 BNatSchG ist es verboten, das Naturdenkmal zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder zu verändern.

(2) Es ist deshalb vor allem verboten,

1. den Baum auszuasten, Zweige abzubrechen, das Wurzelwerk zu verletzen oder in sonstiger Weise das Wachstum zu stören,

2. Schilder, Bild- oder Schrifttafeln, Anschläge oder Schaukästen anzubringen,

3. wachstumsschädliche Stoffe, z. B. Pflanzenschutzmittel, Öle oder Salze, in den Boden einzubringen,

4. durch Baumaßnahmen den Stamm sowie den Wurzel- und Kronenraum durch Verletzungen, Bodenbefestigungen oder Grabungen zu schädigen.

§ 4
Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturdenkmals von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten und gebilligten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen sowie das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmals hinweisen.

§ 5
Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung kann gem. § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist das Landratsamt Lichtenfels als untere Naturschutzbehörde. Im Übrigen gilt Art. 56 Satz 1 Halbsatz 4 BayNatSchG entsprechend.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3, insbesondere des § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Befreiung nach § 5 Abs. 1 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15.10.2018 in Kraft.

Lichtenfels, 28.09.2018
Landratsamt

Meißner
Landrat

Landratsamt Lichtenfels
Christian M e i ß n e r
Landrat

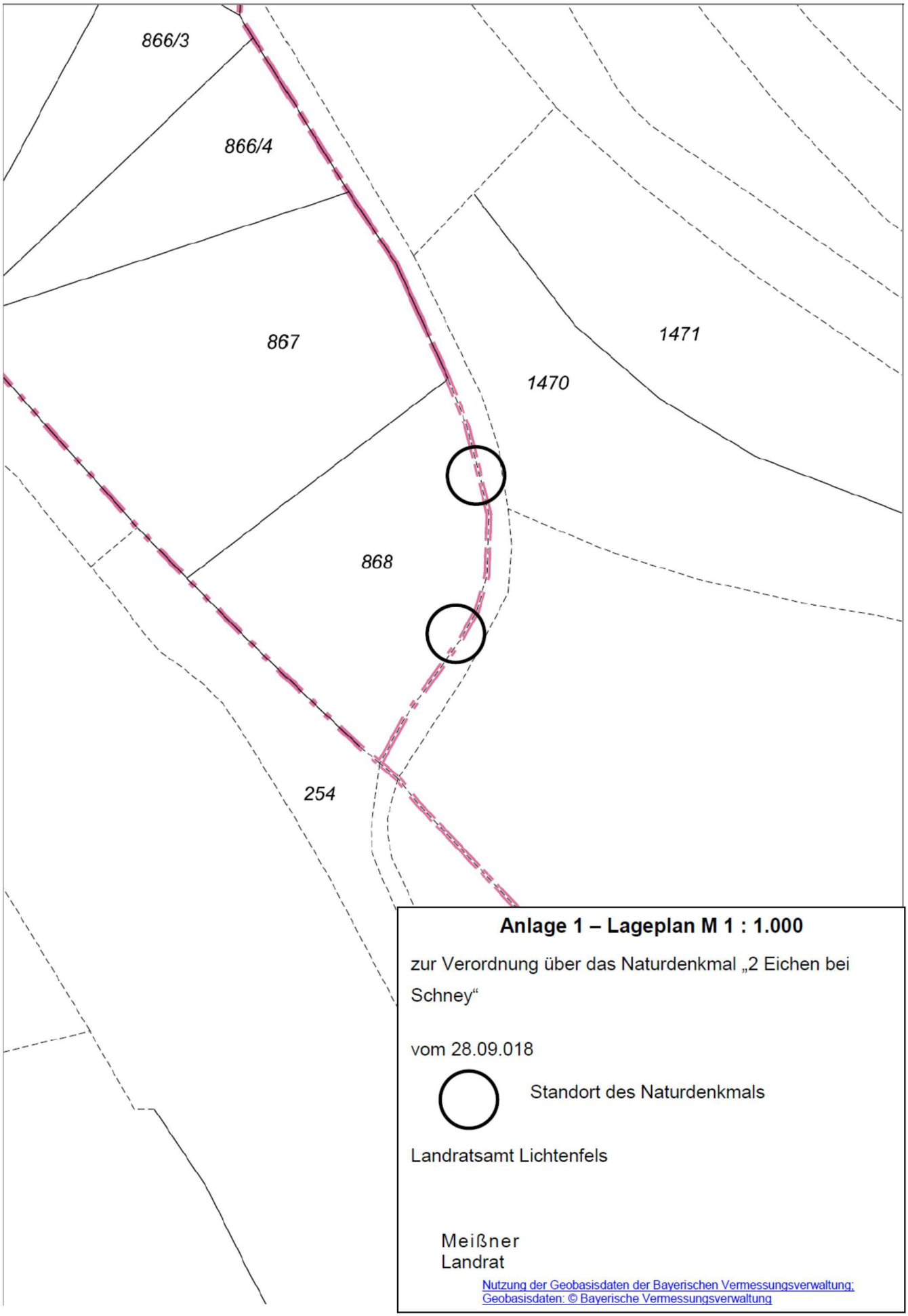
866/3
866/4
867
868
1470
1471
254
Anlage 1 – Lageplan M 1 : 1.000
zur Verordnung über das Naturdenkmal „2 Eichen bei Schney“
vom 28.09.018
Standort des Naturdenkmals
Landratsamt Lichtenfels
Meißner
Landrat
Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung;
Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung

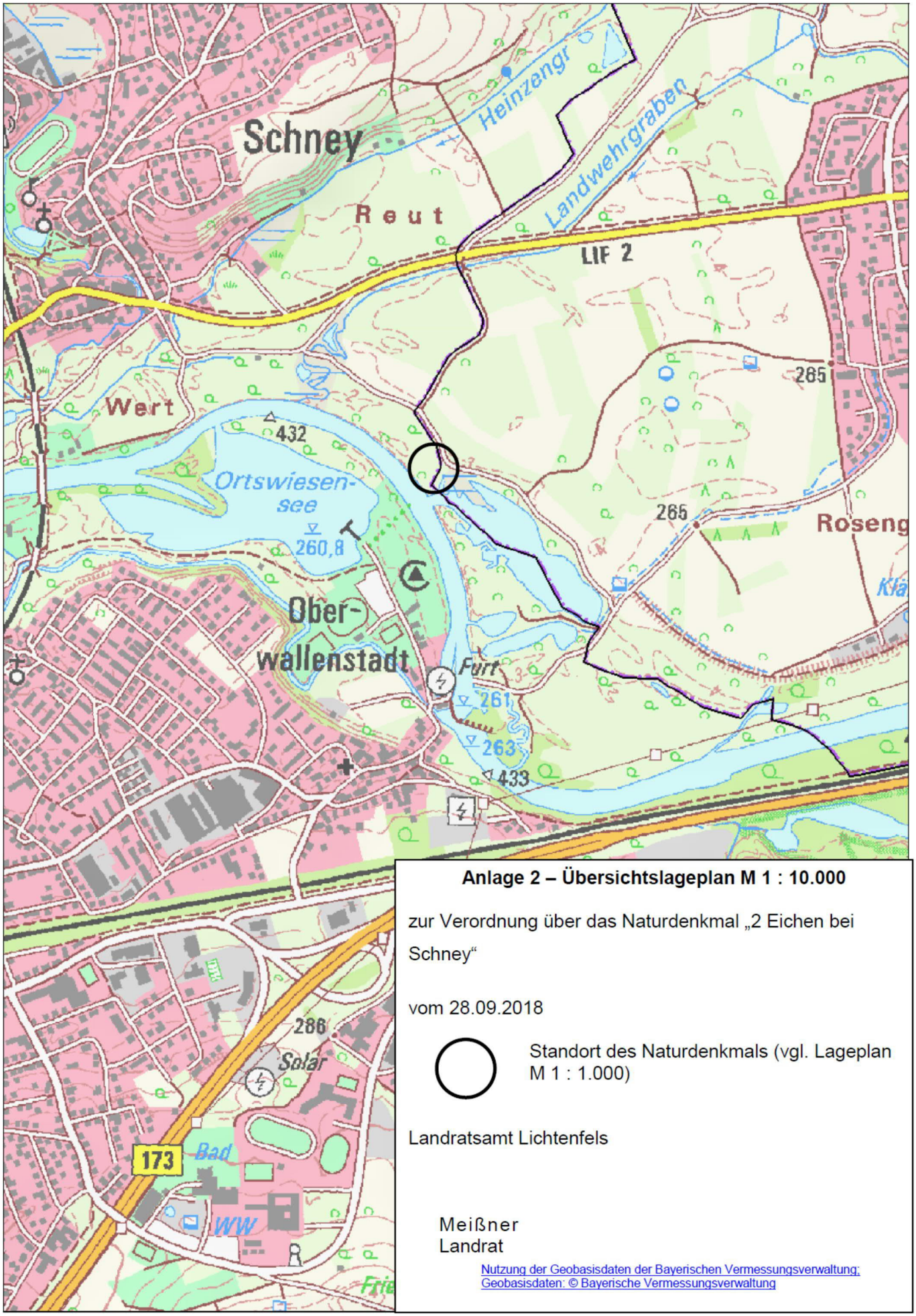

Anlage 2 – Übersichtslageplan M 1 : 10.000

zur Verordnung über das Naturdenkmal „2 Eichen bei Schney“

vom 28.09.2018

Standort des Naturdenkmals (vgl. Lageplan M 1 : 1.000)

Landratsamt Lichtenfels

Meißner
Landrat

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung:
Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung

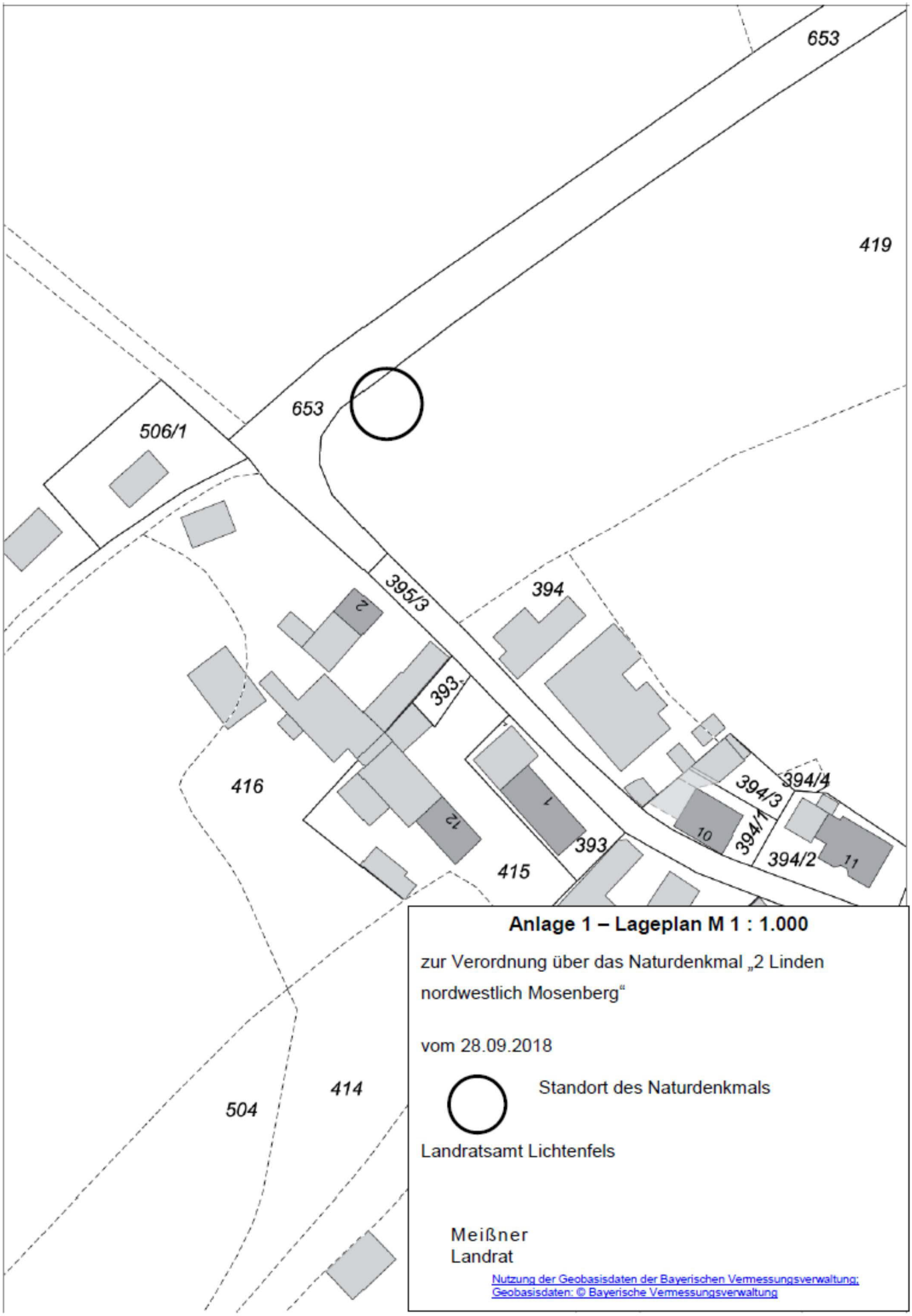

Anlage 1 – Lageplan M 1 : 1.000

zur Verordnung über das Naturdenkmal „2 Linden nordwestlich Mosenberg“

vom 28.09.2018

Standort des Naturdenkmals

Landratsamt Lichtenfels

Meißner
Landrat

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung;
Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung

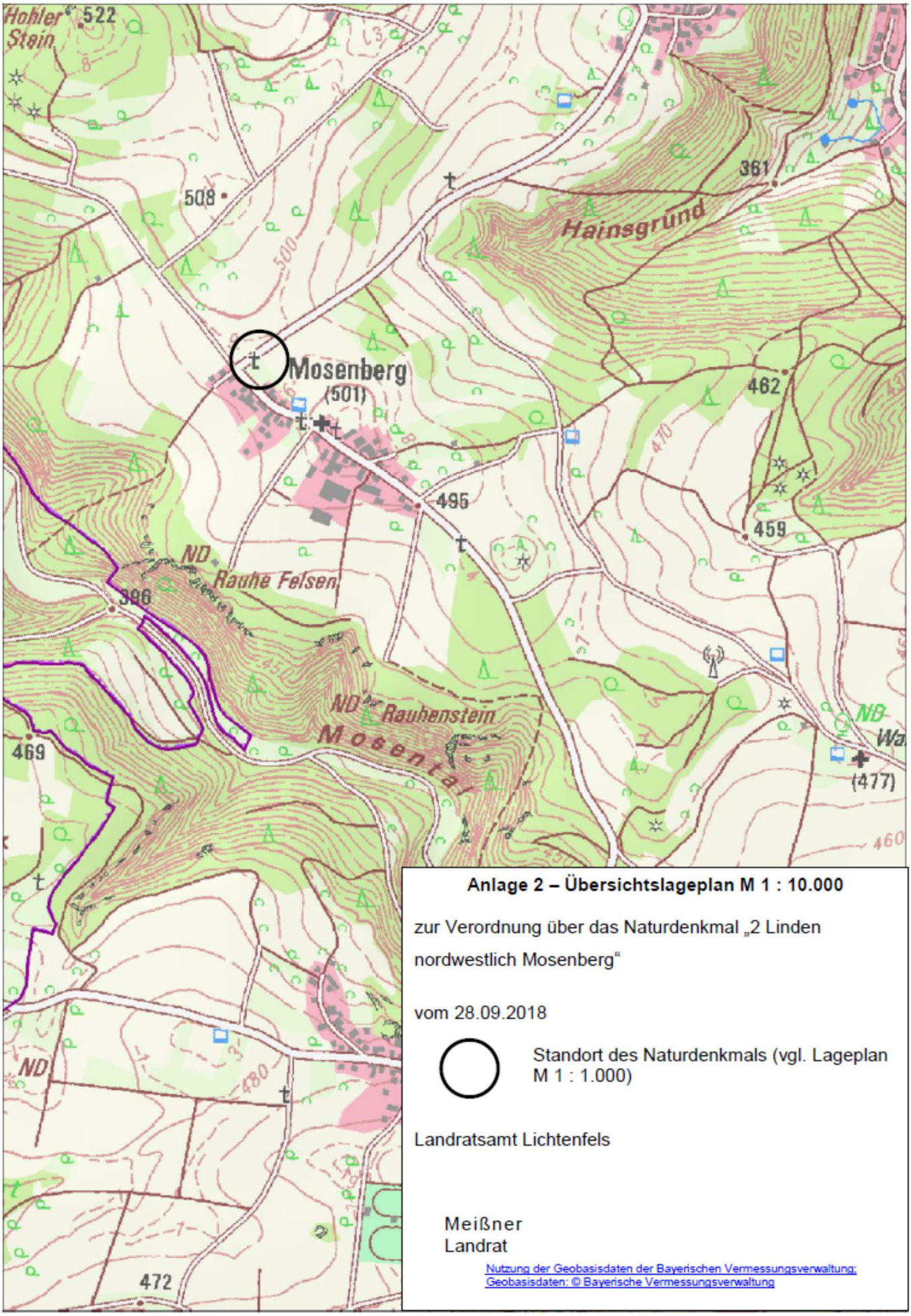

Anlage 2 – Übersichtslageplan M 1 : 10.000

zur Verordnung über das Naturdenkmal „2 Linden nordwestlich Mosenberg"

vom 28.09.2018

Standort des Naturdenkmals (vgl. Lageplan M 1 : 1.000)

Landratsamt Lichtenfels

Meißner
Landrat

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung;
Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung

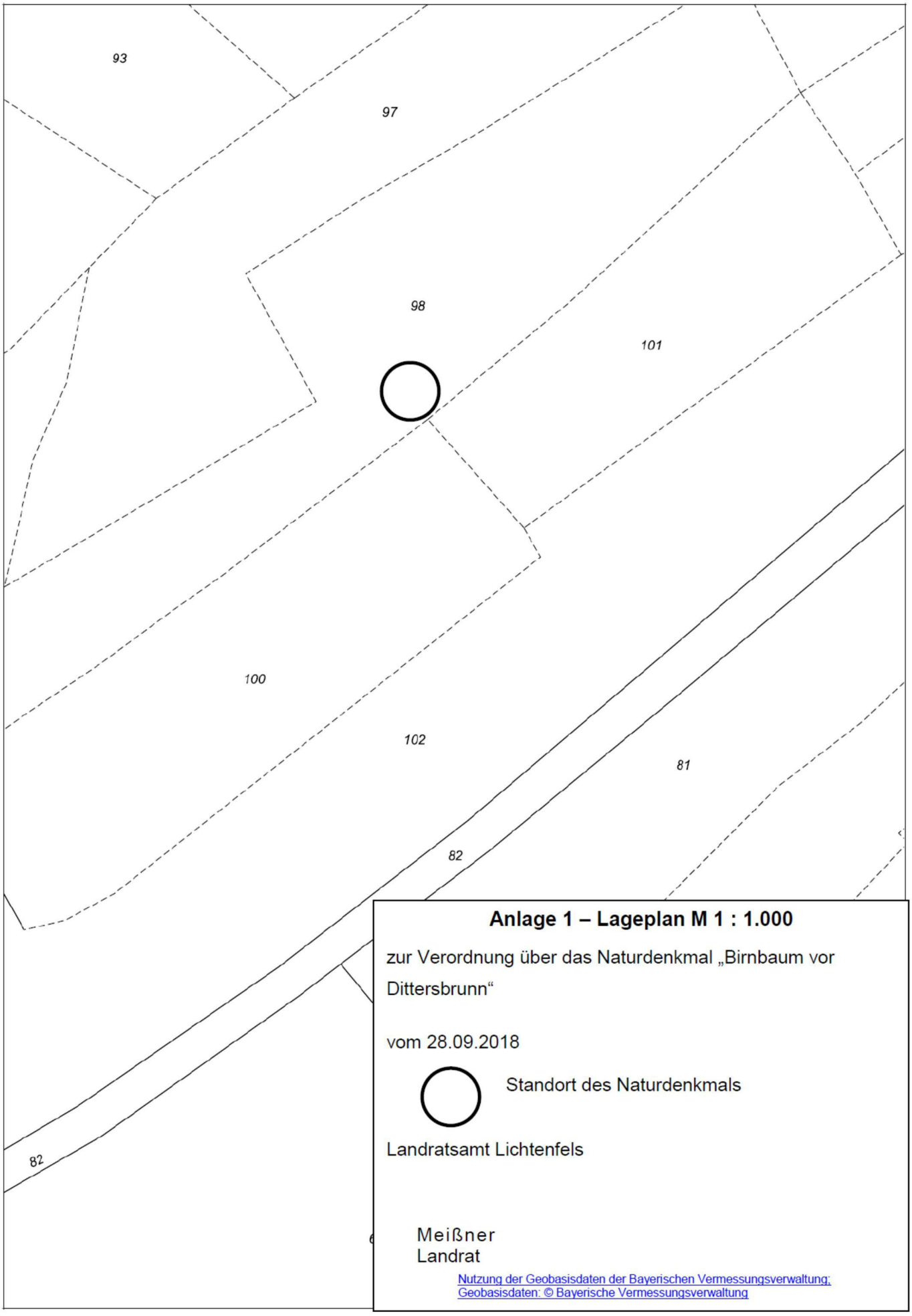

Anlage 1 – Lageplan M 1 : 1.000

zur Verordnung über das Naturdenkmal „Birnbaum vor Dittersbrunn“

vom 28.09.2018

Standort des Naturdenkmals

Landratsamt Lichtenfels

Meißner
Landrat

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung;
Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung

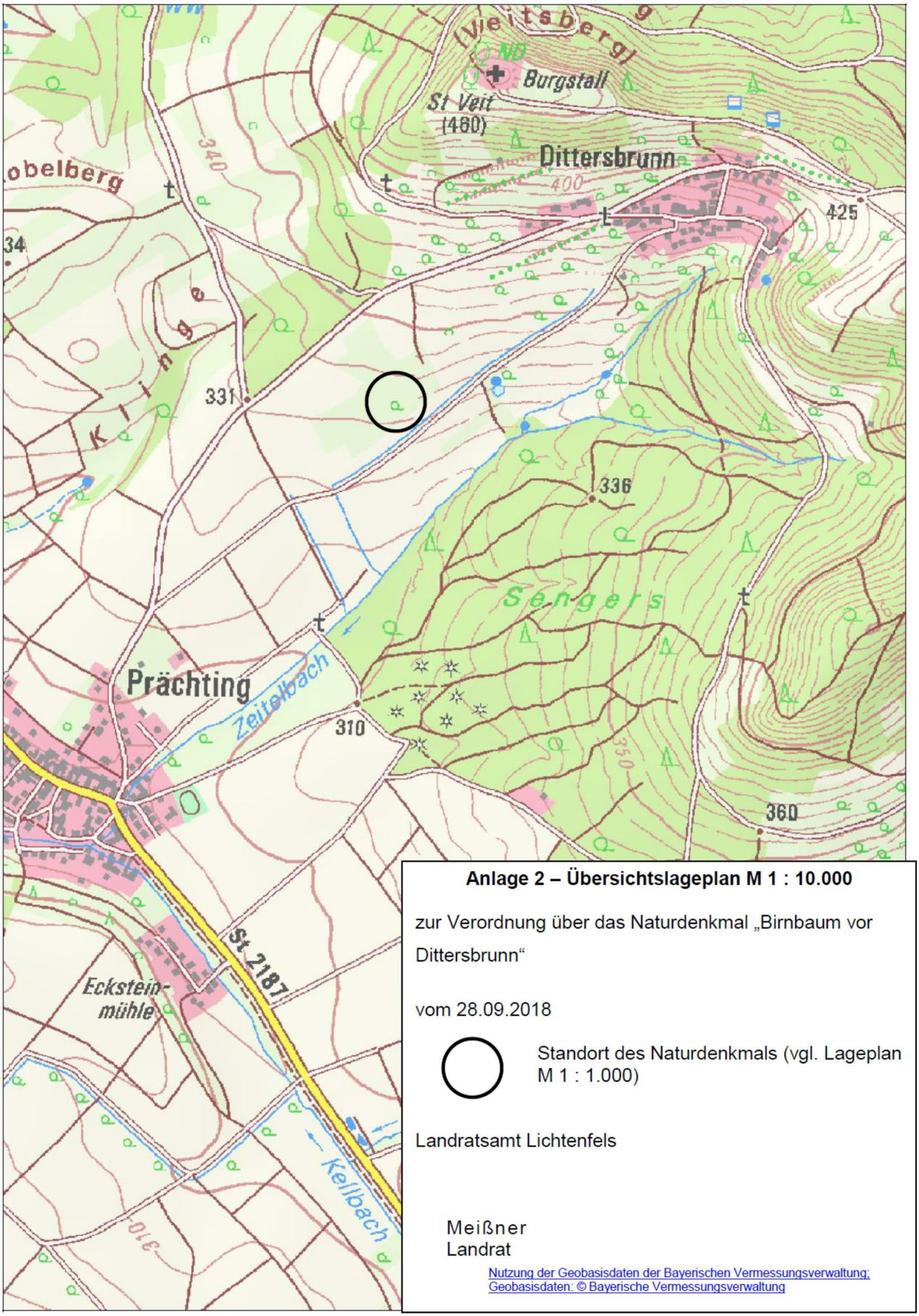

Anlage 2 – Übersichtslageplan M 1 : 10.000

zur Verordnung über das Naturdenkmal „Birnbaum vor Dittersbrunn“

vom 28.09.2018

Standort des Naturdenkmals (vgl. Lageplan M 1 : 1.000)

Landratsamt Lichtenfels

Meißner
Landrat

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung;
Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung

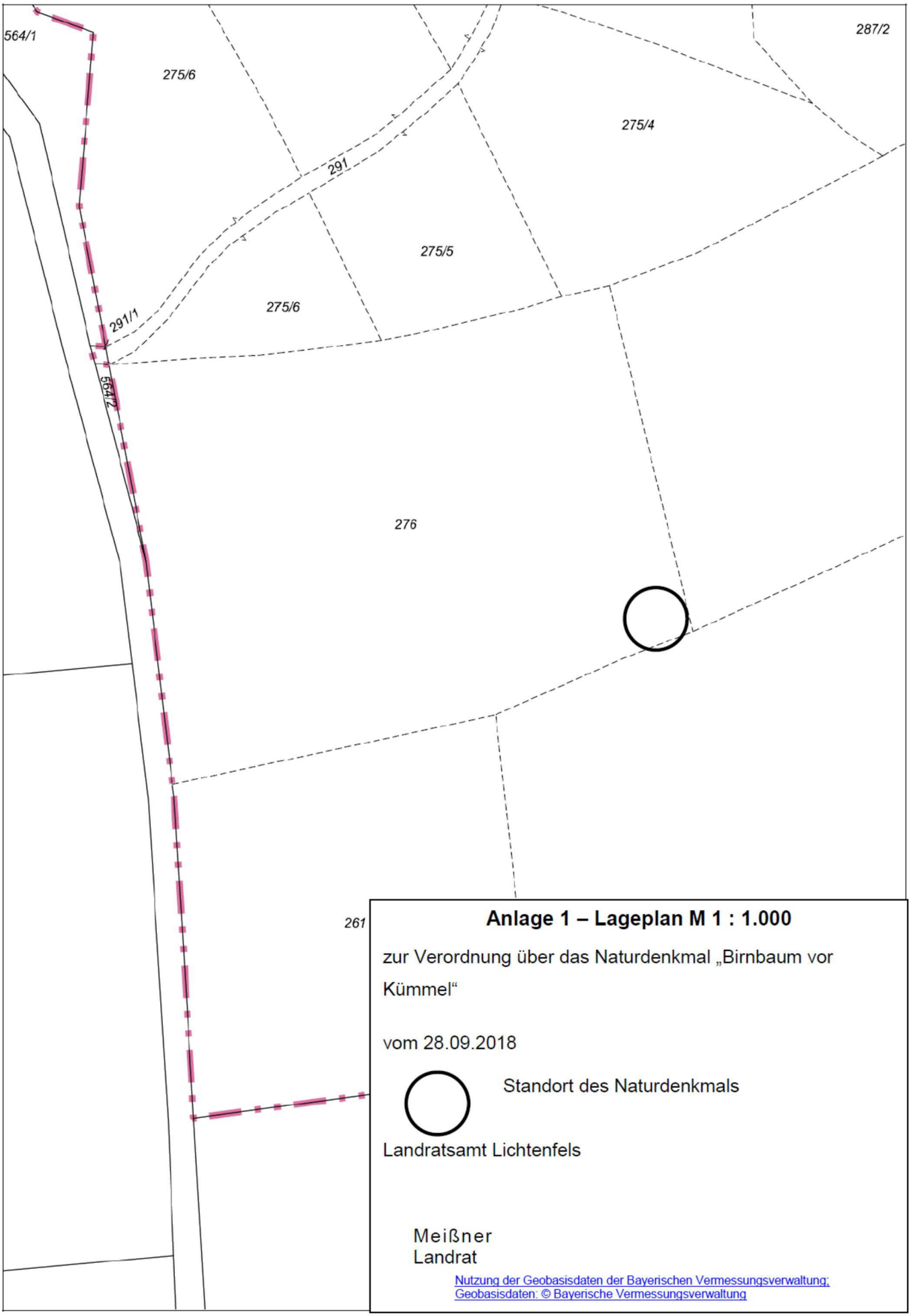

Anlage 1 – Lageplan M 1 : 1.000

zur Verordnung über das Naturdenkmal „Birnbaum vor Kümmel“

vom 28.09.2018

Standort des Naturdenkmals

Landratsamt Lichtenfels

Meißner
Landrat

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung;
Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung

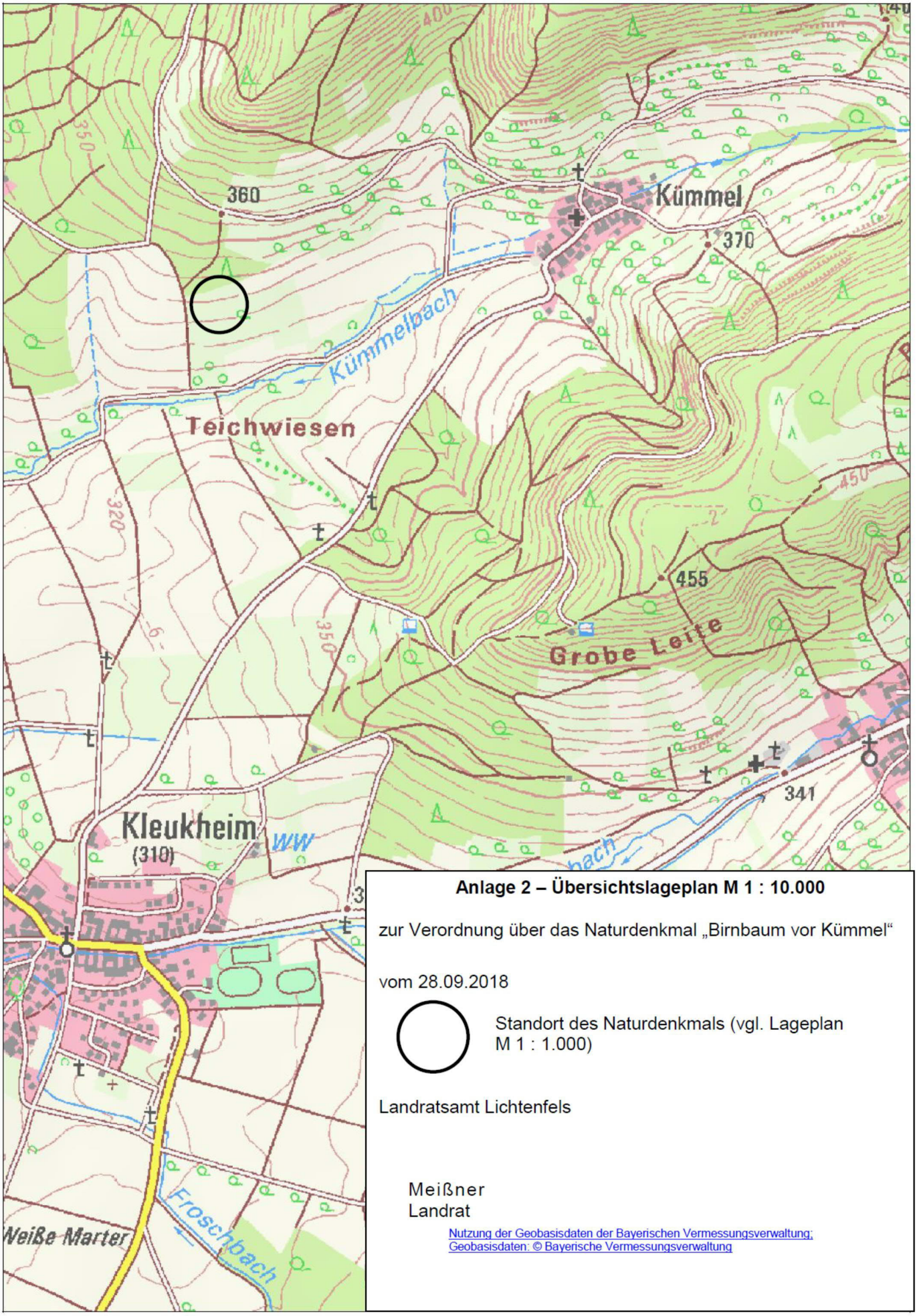

Anlage 2 – Übersichtslageplan M 1 : 10.000

zur Verordnung über das Naturdenkmal „Birnbaum vor Kümmel“

vom 28.09.2018

Standort des Naturdenkmals (vgl. Lageplan M 1 : 1.000)

Landratsamt Lichtenfels

Meißner
Landrat

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung;
Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung

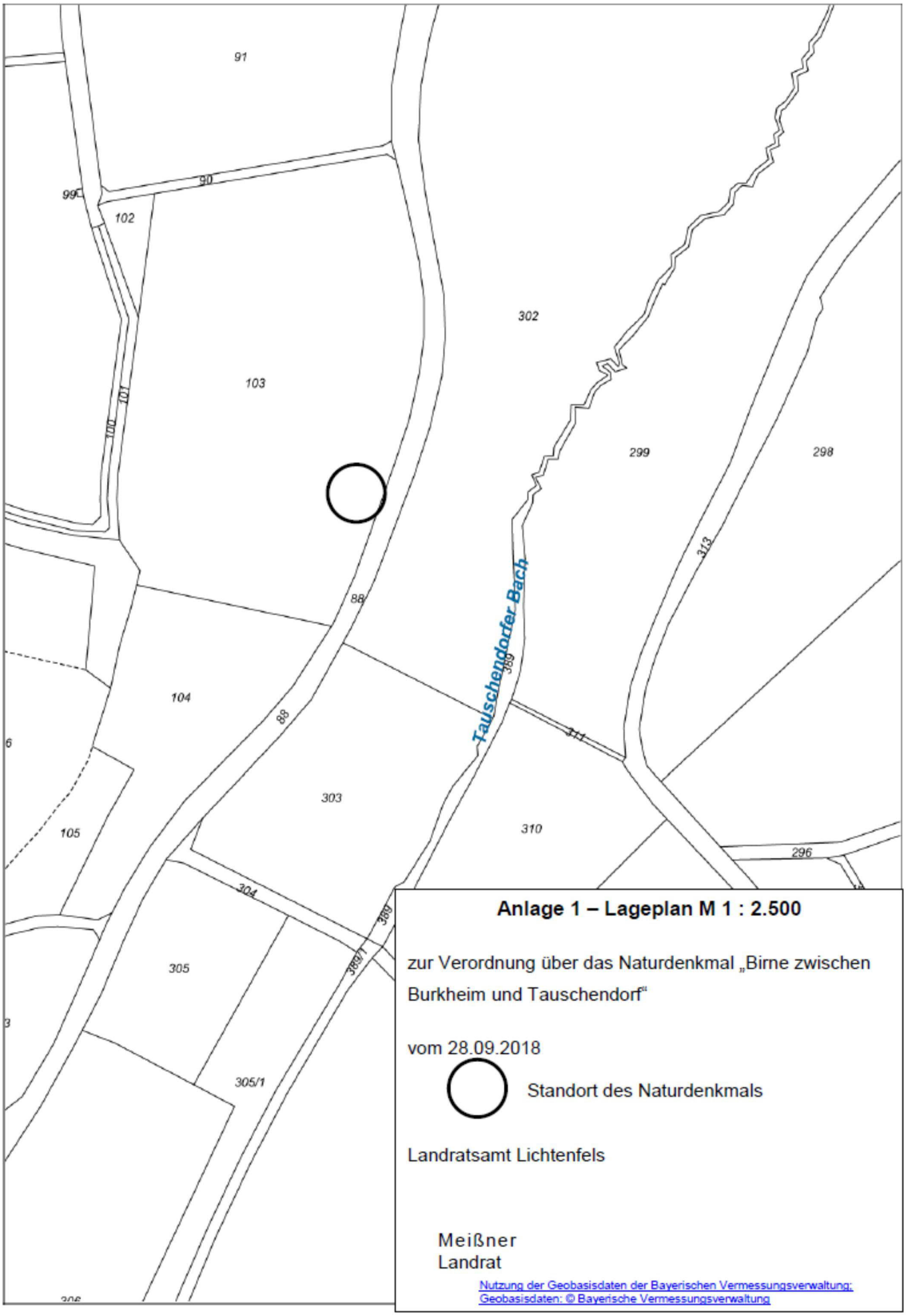
91
90
99
102
103
100
101
302
299
298
313
88
Tauschendorfer Bach
389
104
88
311
303
310
105
296
304
389
389/1
305
305/1
Anlage 1 – Lageplan M 1 : 2.500
zur Verordnung über das Naturdenkmal „Birne zwischen Burkheim und Tauschendorf“
vom 28.09.2018
Standort des Naturdenkmals
Landratsamt Lichtenfels
Meißner
Landrat
Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung:
Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung

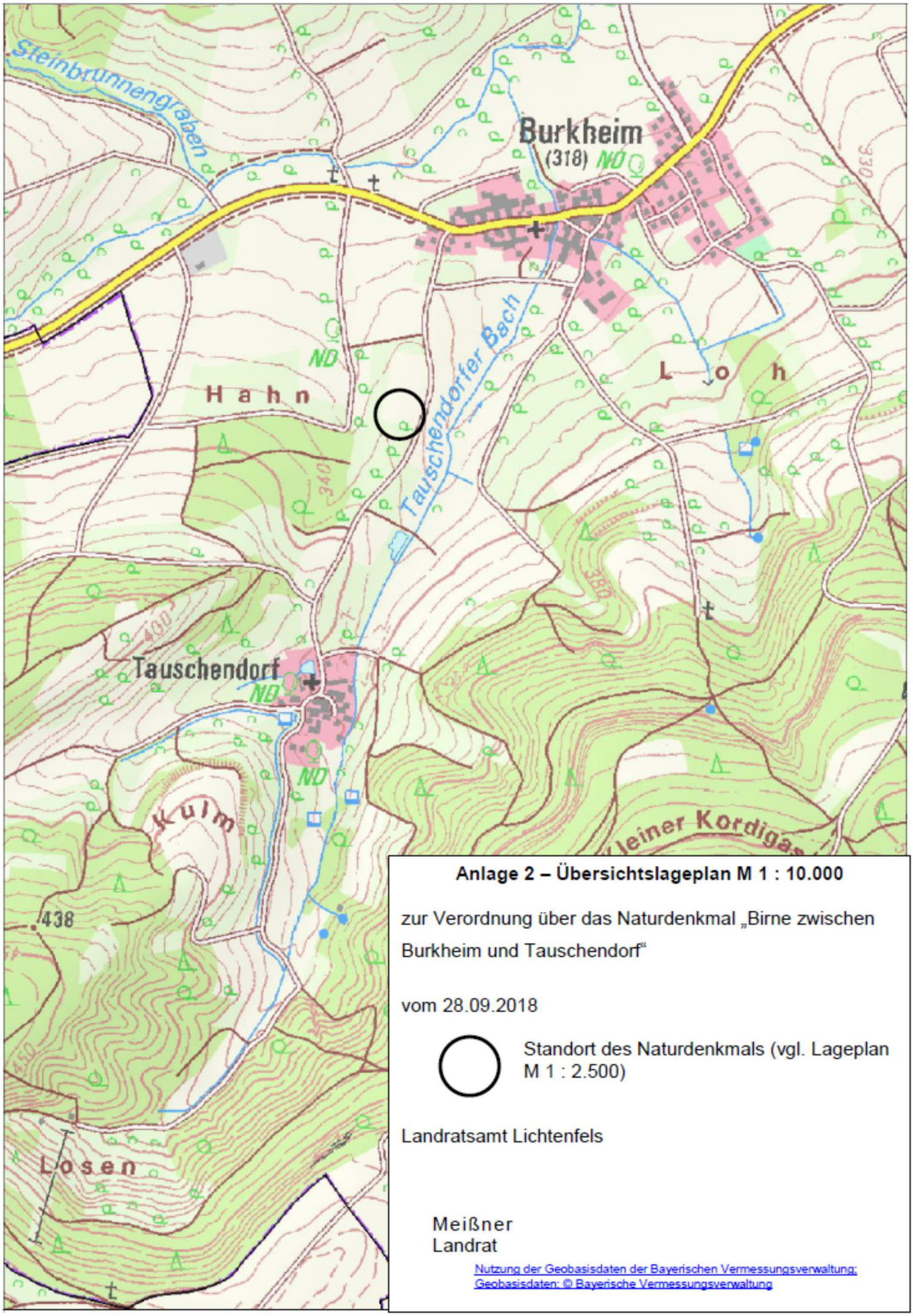

Anlage 2 – Übersichtslageplan M 1 : 10.000

zur Verordnung über das Naturdenkmal „Birne zwischen Burkheim und Tauschendorf"

vom 28.09.2018

Standort des Naturdenkmals (vgl. Lageplan M 1 : 2.500)

Landratsamt Lichtenfels

Meißner
Landrat

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung;
Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung

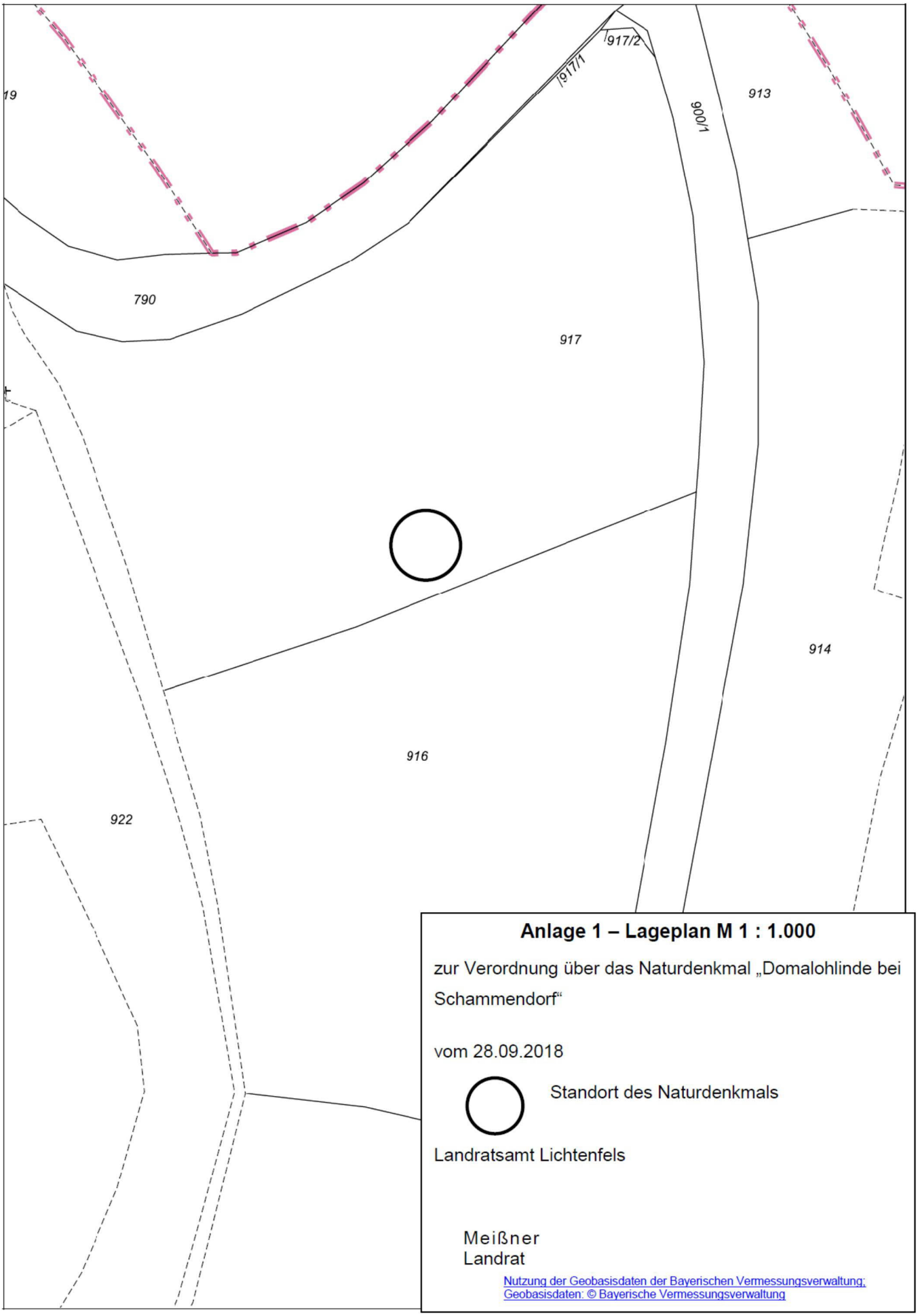

Anlage 1 – Lageplan M 1 : 1.000

zur Verordnung über das Naturdenkmal „Domalohlinde bei Schammendorf“

vom 28.09.2018

Standort des Naturdenkmals

Landratsamt Lichtenfels

Meißner
Landrat

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung;
Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung

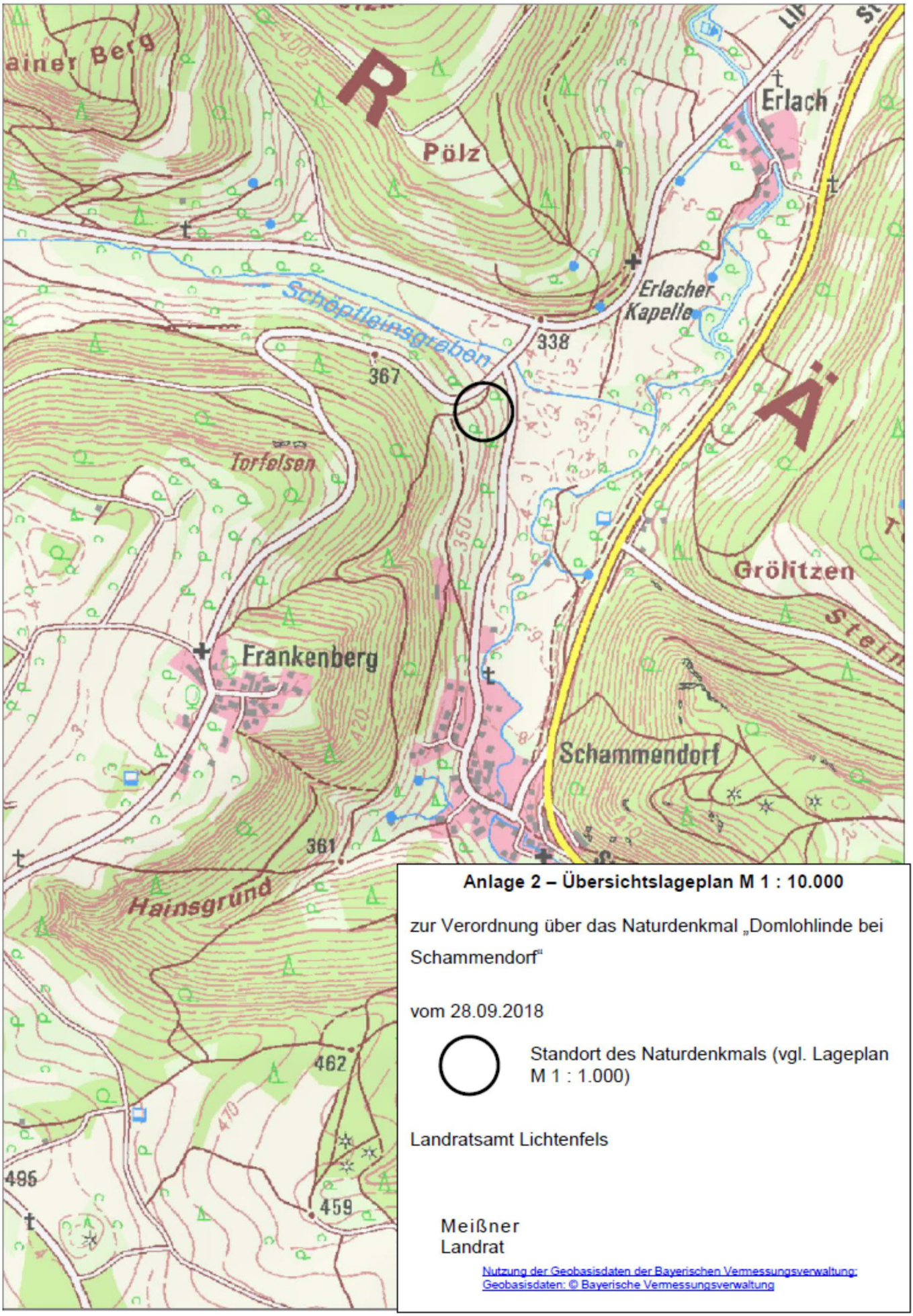

Anlage 2 – Übersichtslageplan M 1 : 10.000

zur Verordnung über das Naturdenkmal „Domlohlinde bei Schammendorf"

vom 28.09.2018

Standort des Naturdenkmals (vgl. Lageplan M 1 : 1.000)

Landratsamt Lichtenfels

Meißner
Landrat

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung:
Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung

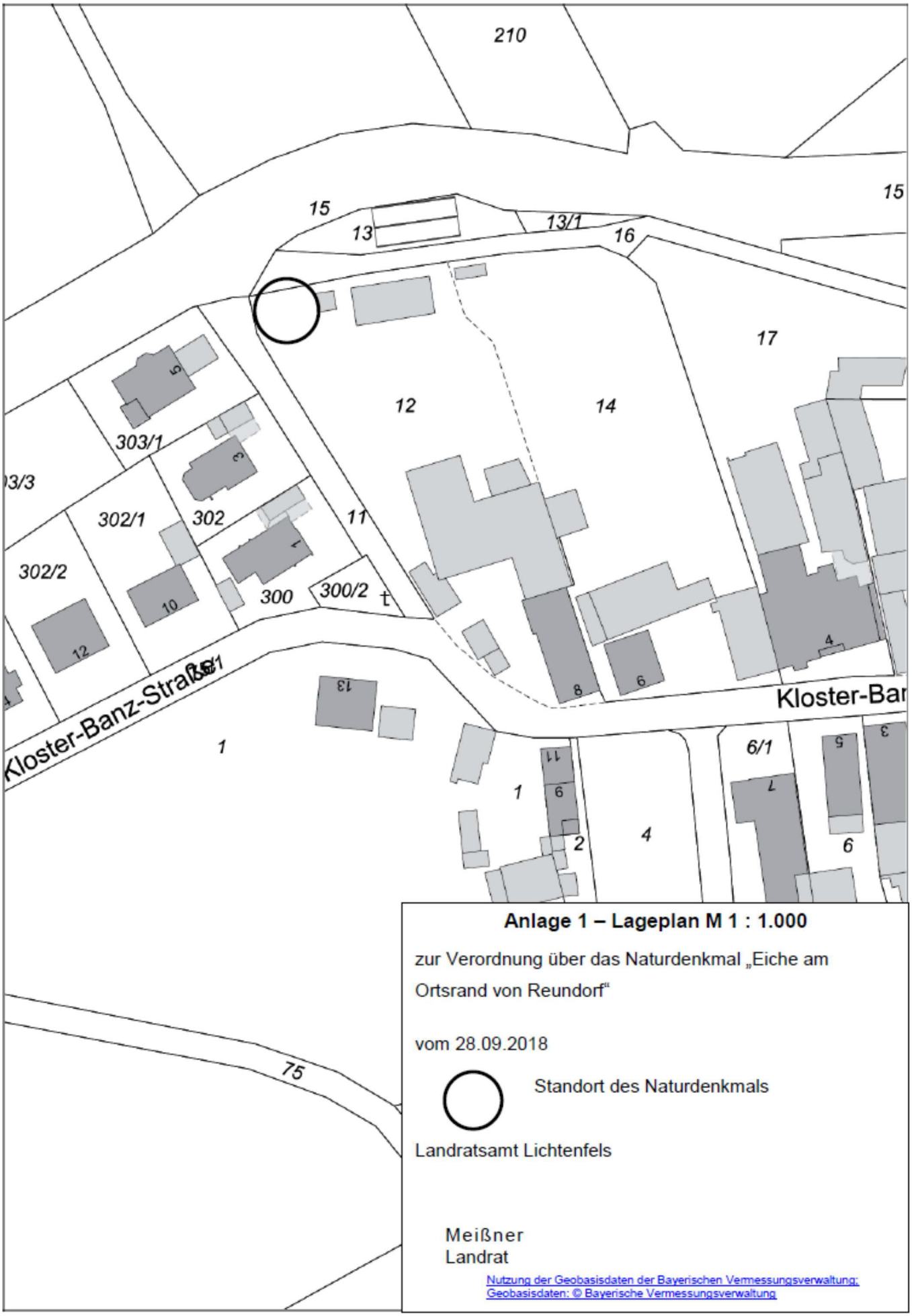

Anlage 1 – Lageplan M 1 : 1.000

zur Verordnung über das Naturdenkmal „Eiche am Ortsrand von Reundorf"

vom 28.09.2018

Standort des Naturdenkmals

Landratsamt Lichtenfels

Meißner
Landrat

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung:
Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung

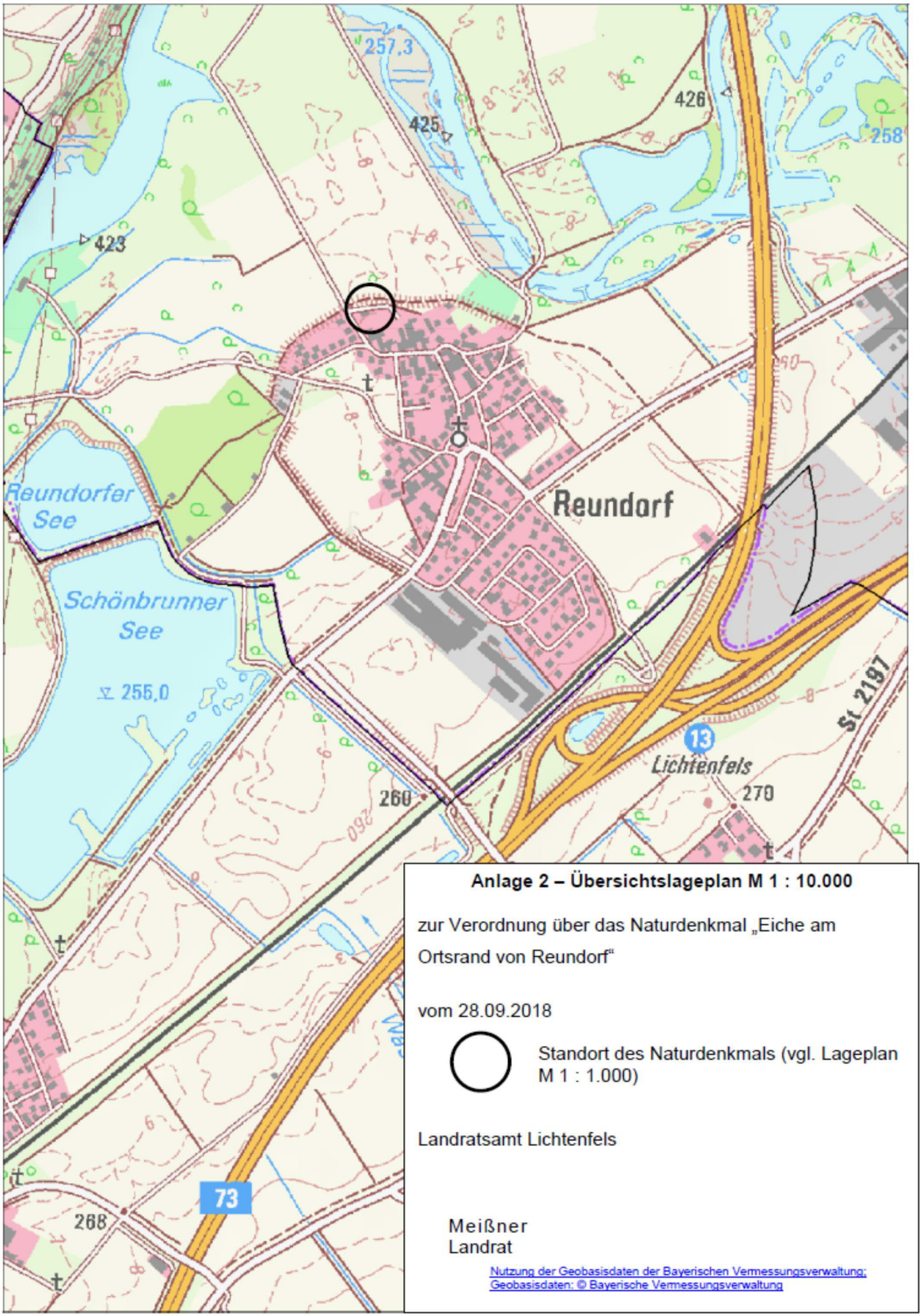

Anlage 2 – Übersichtslageplan M 1 : 10.000

zur Verordnung über das Naturdenkmal „Eiche am Ortsrand von Reundorf"

vom 28.09.2018

Standort des Naturdenkmals (vgl. Lageplan M 1 : 1.000)

Landratsamt Lichtenfels

Meißner
Landrat

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung;
Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung

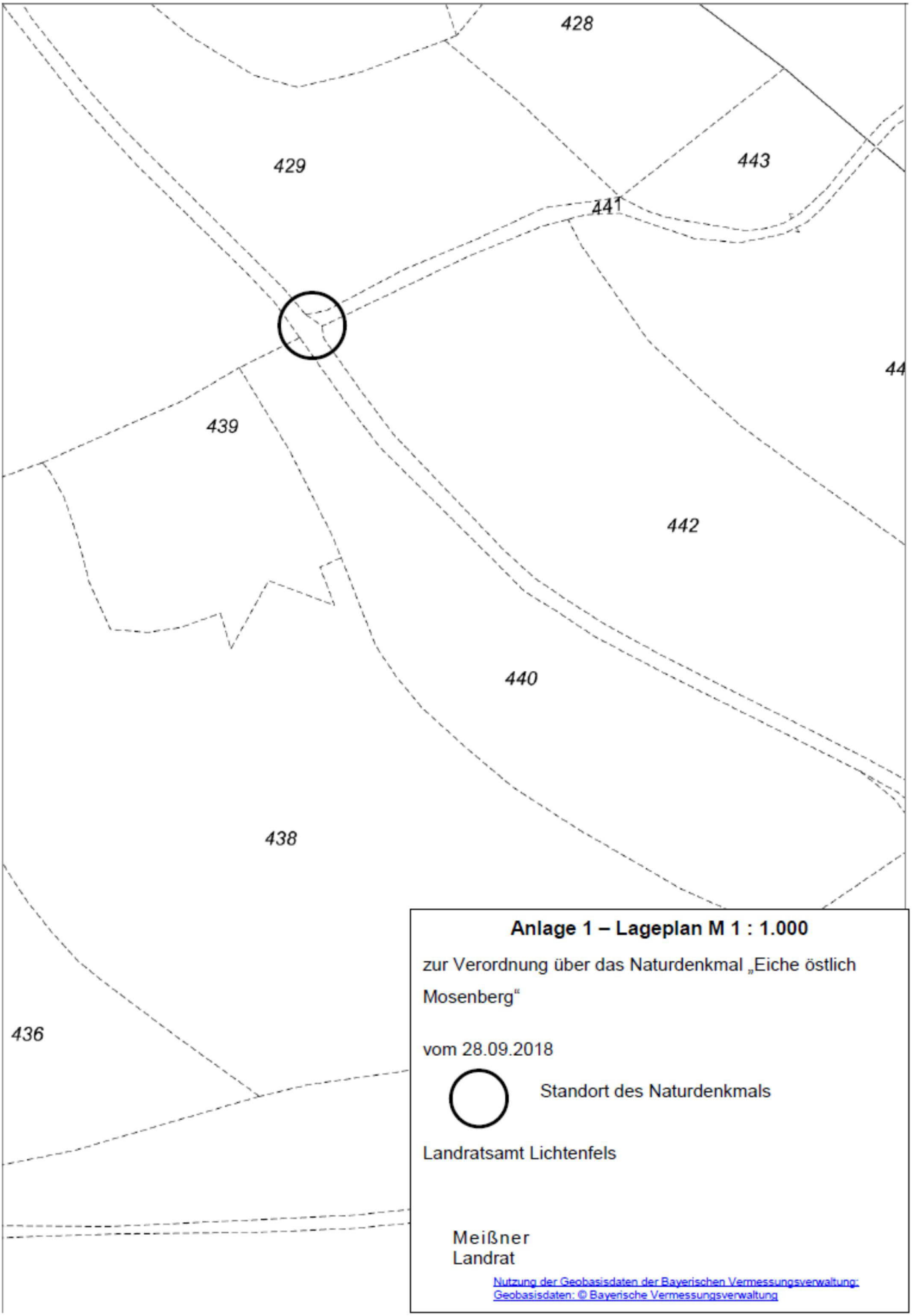
428
429
443
441
44
439
442
440
438
436
Anlage 1 – Lageplan M 1 : 1.000
zur Verordnung über das Naturdenkmal „Eiche östlich Mosenberg“
vom 28.09.2018
Standort des Naturdenkmals
Landratsamt Lichtenfels
Meißner
Landrat
Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung:
Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung

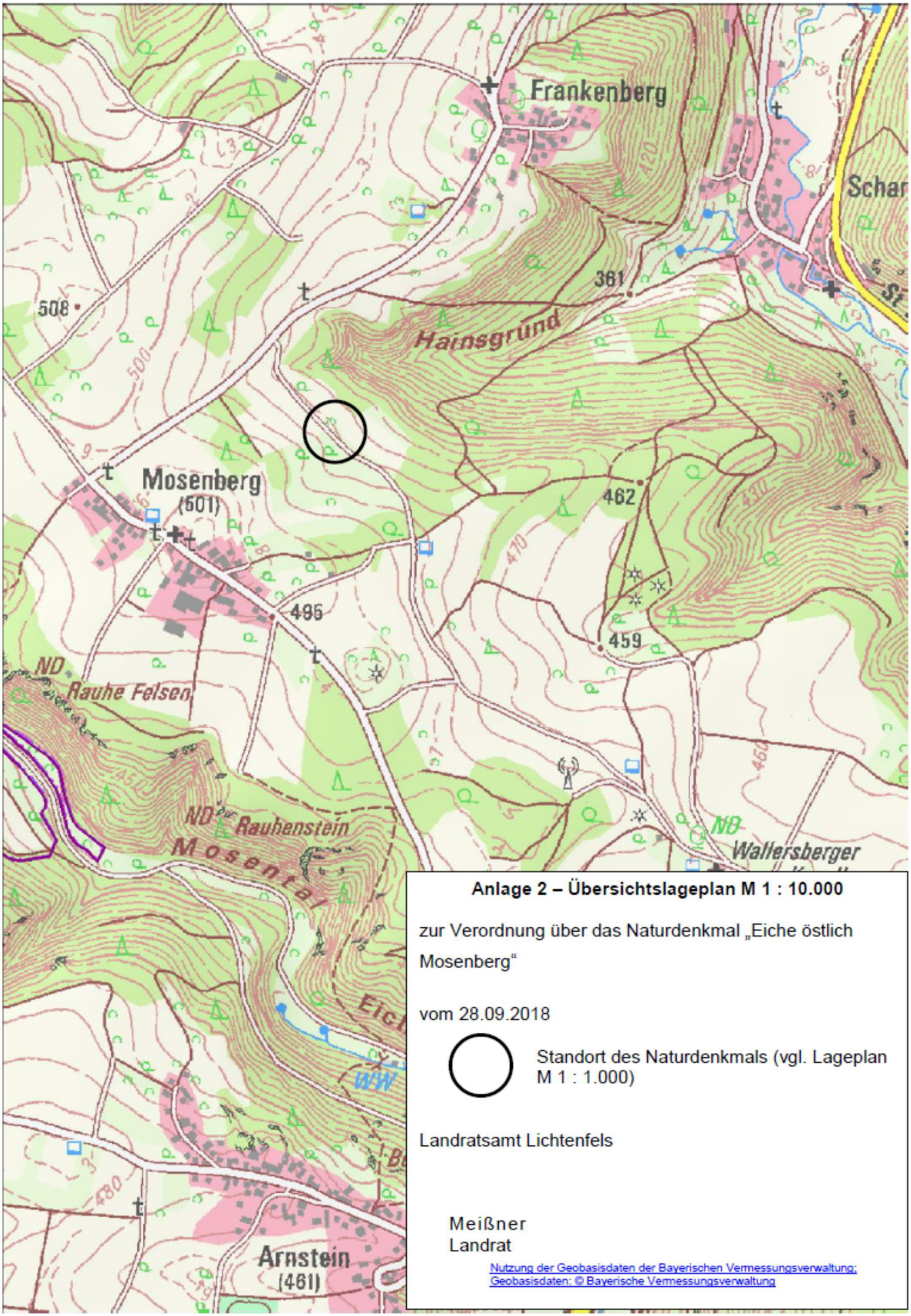

Anlage 2 – Übersichtslageplan M 1 : 10.000

zur Verordnung über das Naturdenkmal „Eiche östlich Mosenberg“

vom 28.09.2018

Standort des Naturdenkmals (vgl. Lageplan M 1 : 1.000)

Landratsamt Lichtenfels

Meißner
Landrat

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung;
Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung

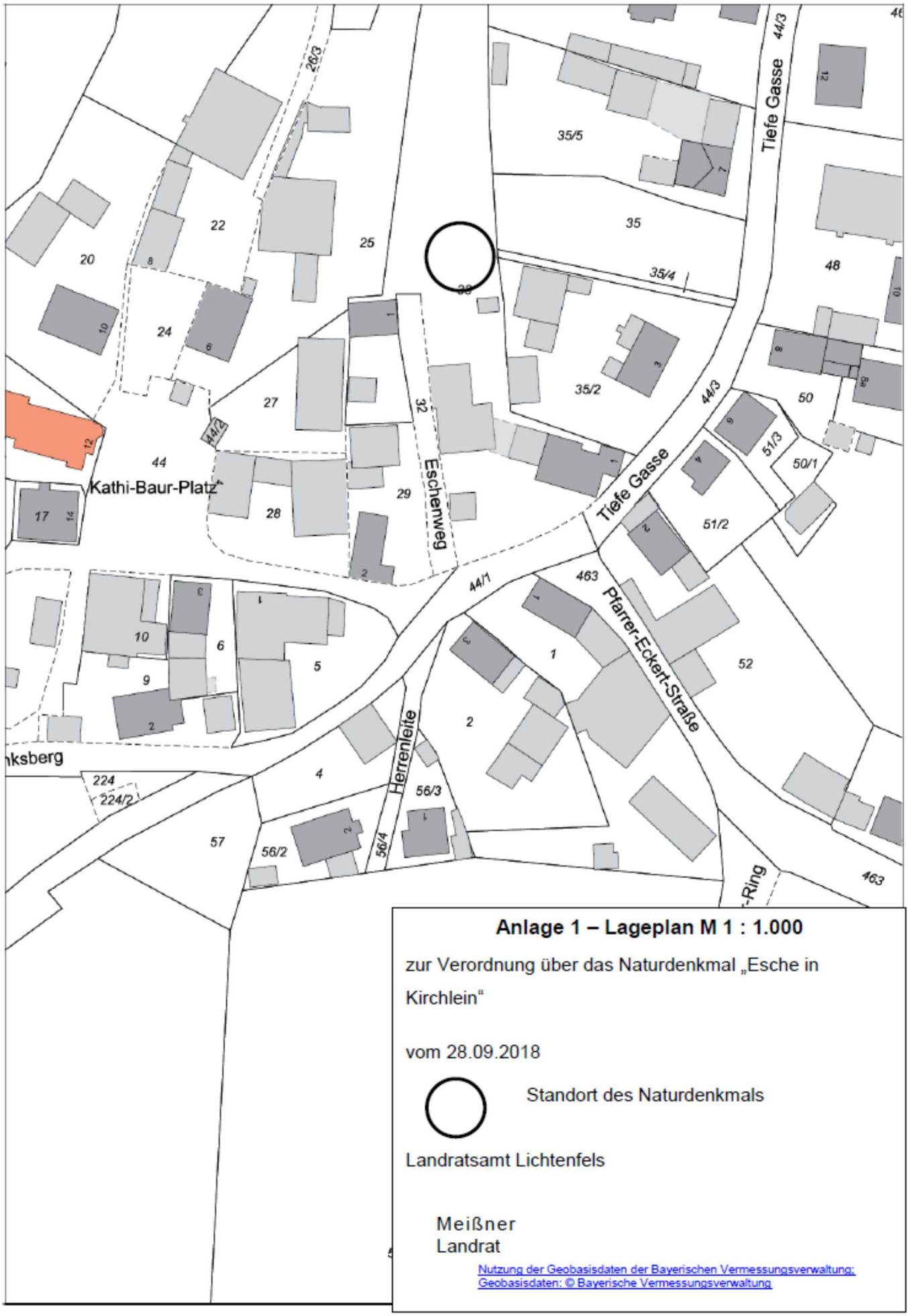

Anlage 1 – Lageplan M 1 : 1.000

zur Verordnung über das Naturdenkmal „Esche in Kirchlein“

vom 28.09.2018

Standort des Naturdenkmals

Landratsamt Lichtenfels

Meißner
Landrat

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung;
Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung

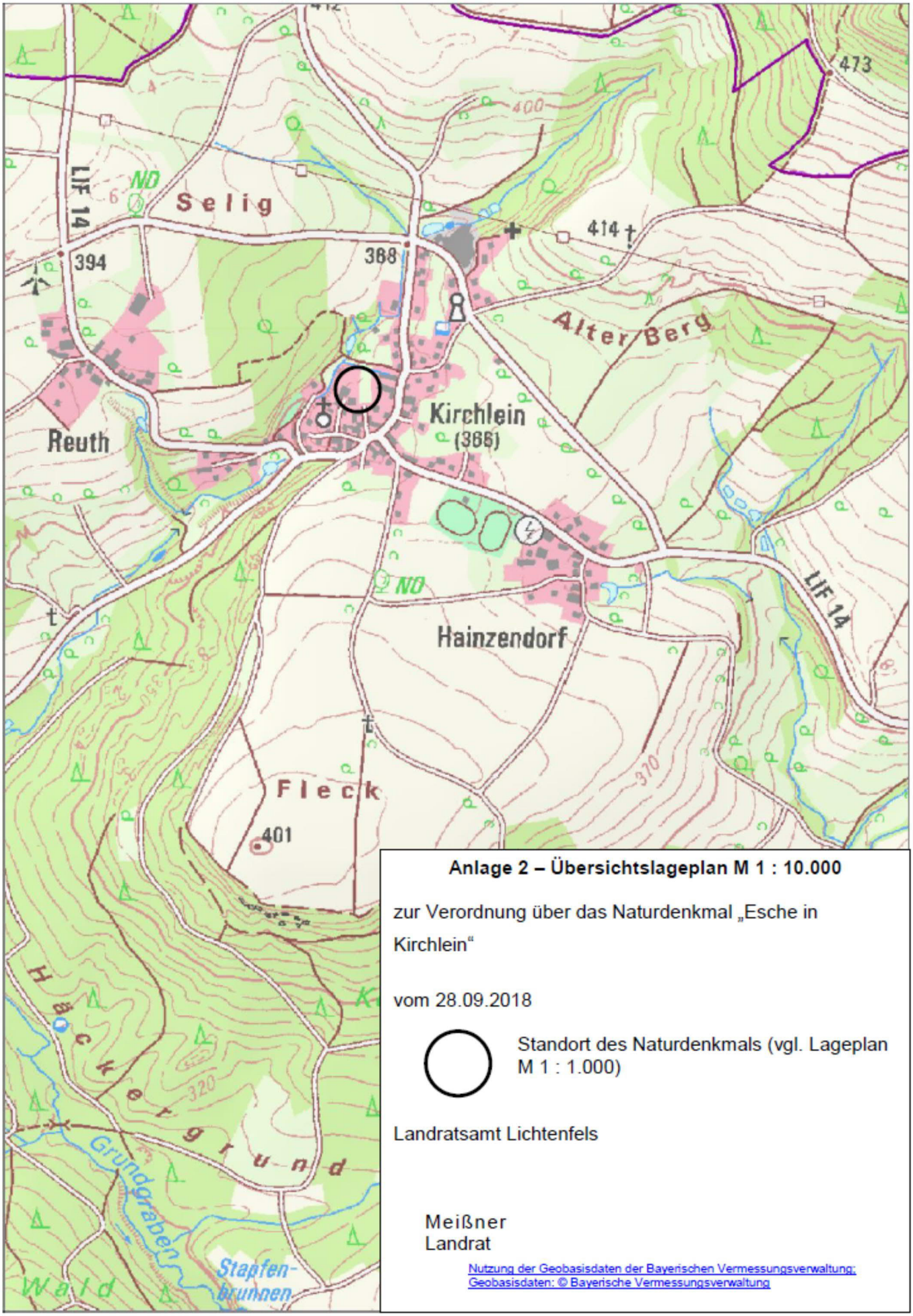

Anlage 2 – Übersichtslageplan M 1 : 10.000

zur Verordnung über das Naturdenkmal „Esche in Kirchlein"

vom 28.09.2018

Standort des Naturdenkmals (vgl. Lageplan M 1 : 1.000)

Landratsamt Lichtenfels

Meißner
Landrat

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung;
Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung

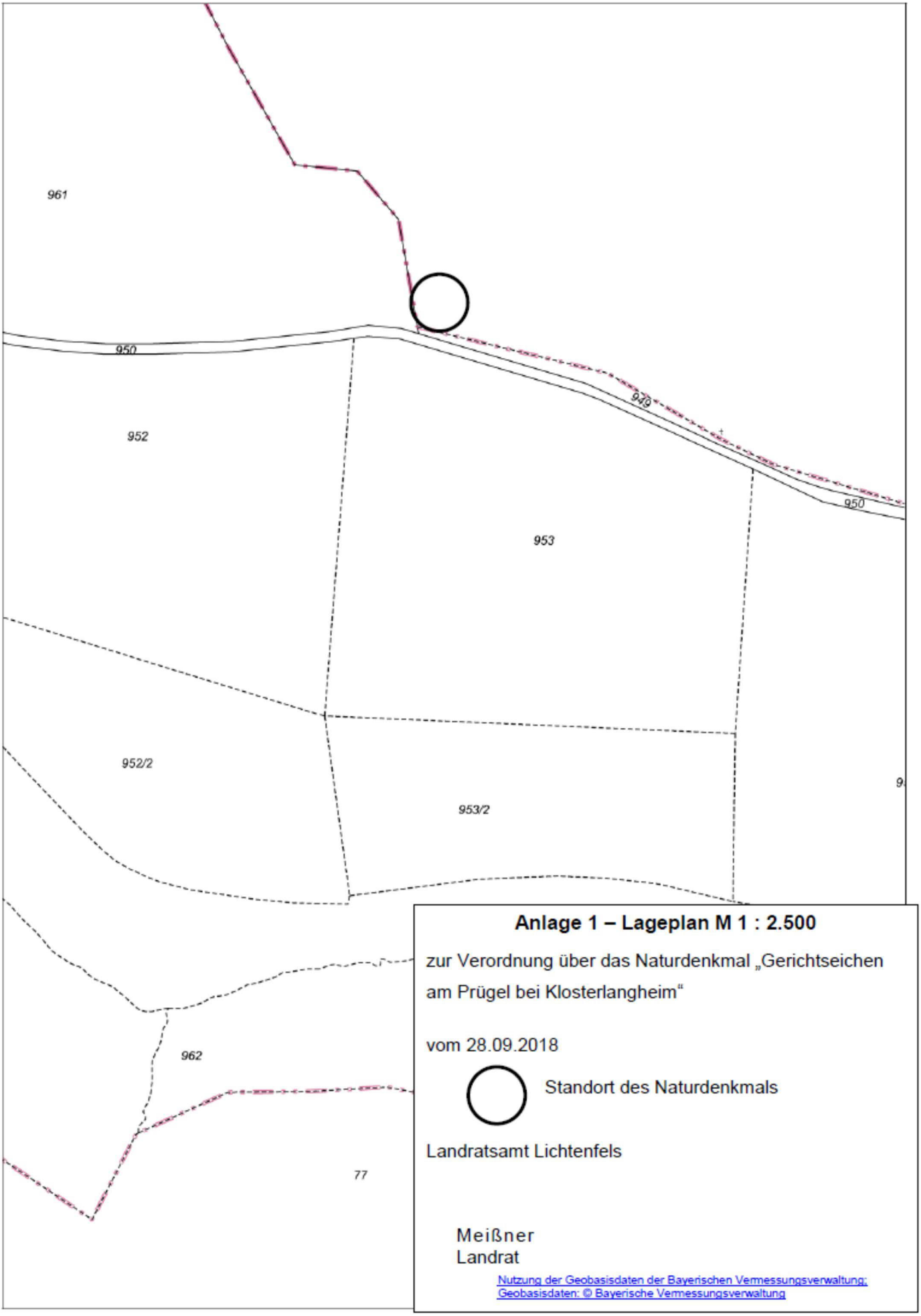

Anlage 1 – Lageplan M 1 : 2.500

zur Verordnung über das Naturdenkmal „Gerichtseichen am Prügel bei Klosterlangheim“

vom 28.09.2018

Standort des Naturdenkmals

Landratsamt Lichtenfels

Meißner
Landrat

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung:
Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung

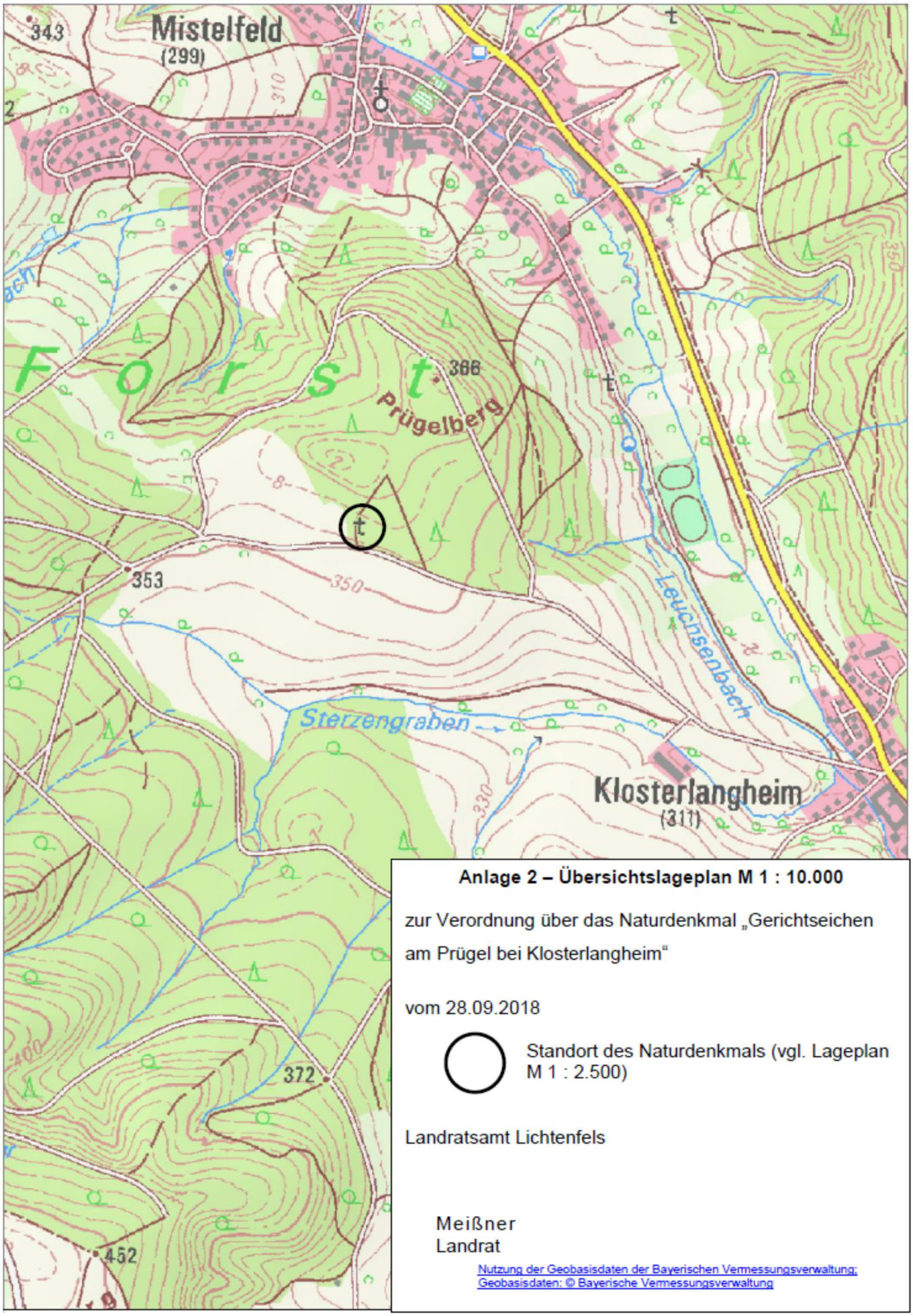

Anlage 2 – Übersichtslageplan M 1 : 10.000

zur Verordnung über das Naturdenkmal „Gerichtseichen am Prügel bei Klosterlangheim“

vom 28.09.2018

Standort des Naturdenkmals (vgl. Lageplan M 1 : 2.500)

Landratsamt Lichtenfels

Meißner
Landrat

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung;
Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung

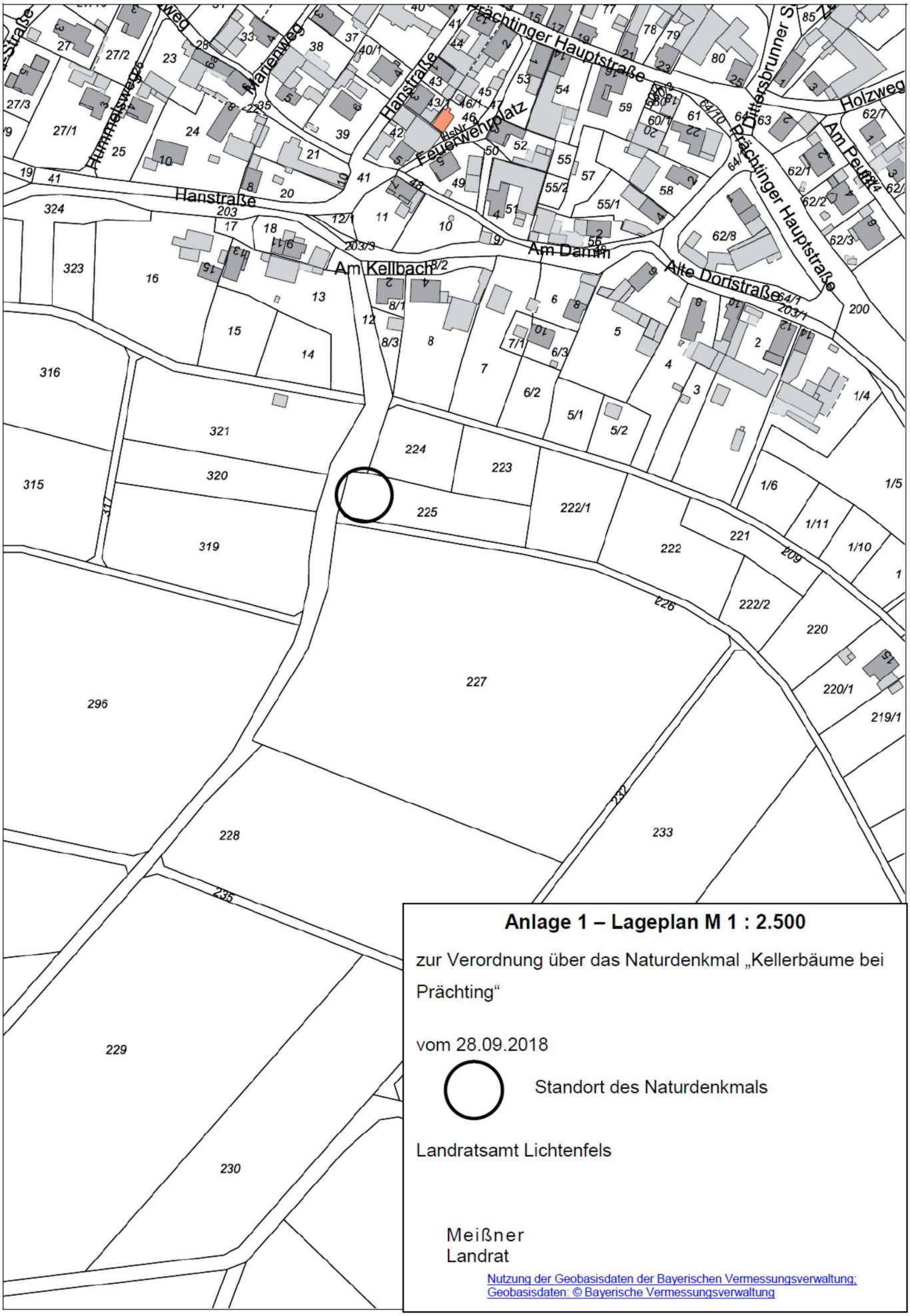

Anlage 1 – Lageplan M 1 : 2.500

zur Verordnung über das Naturdenkmal „Kellerbäume bei Prächting“

vom 28.09.2018

Standort des Naturdenkmals

Landratsamt Lichtenfels

Meißner
Landrat

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung;
Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung

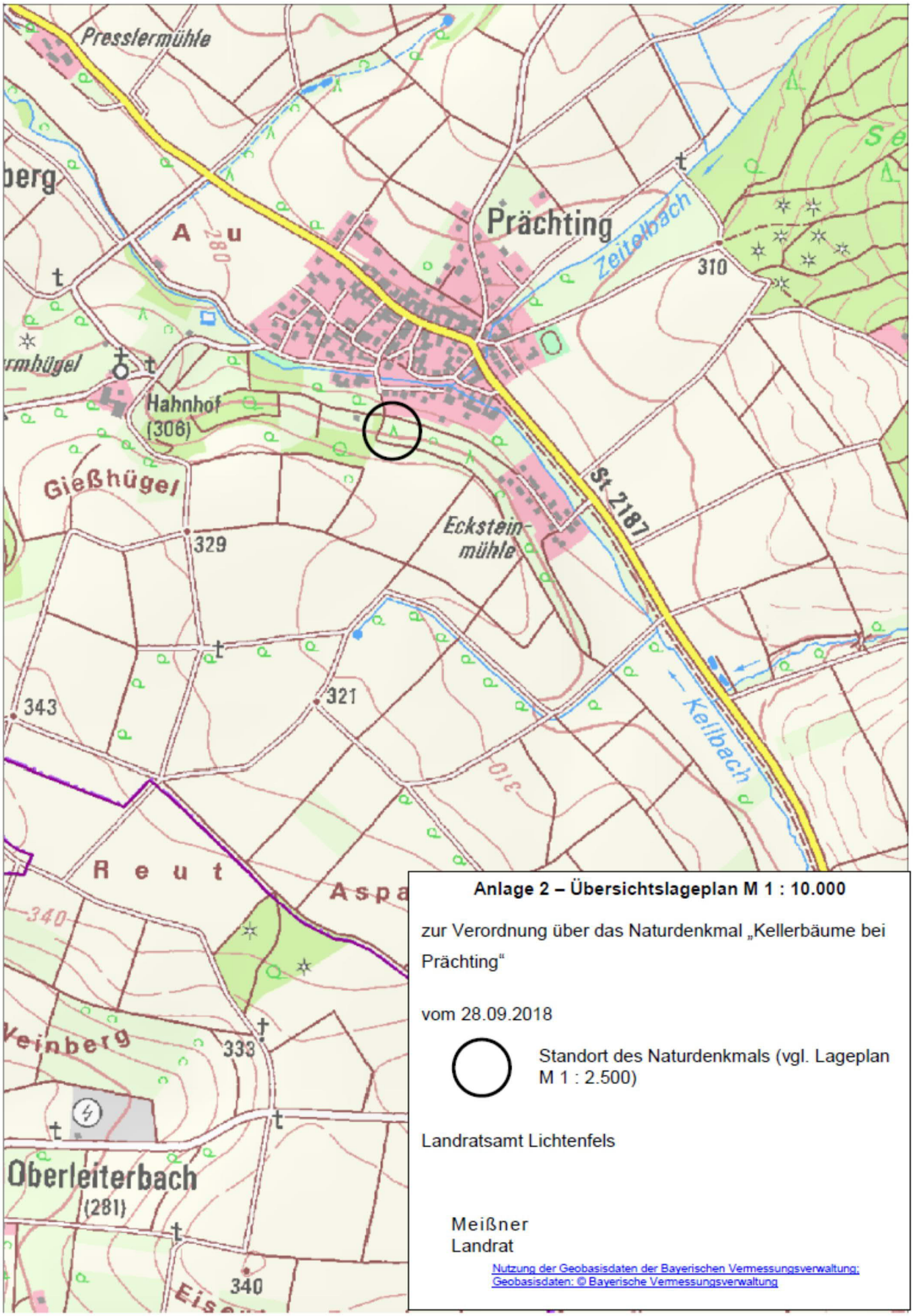

Anlage 2 – Übersichtslageplan M 1 : 10.000

zur Verordnung über das Naturdenkmal „Kellerbäume bei Prächting“

vom 28.09.2018

Standort des Naturdenkmals (vgl. Lageplan M 1 : 2.500)

Landratsamt Lichtenfels

Meißner
Landrat

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung;
Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung

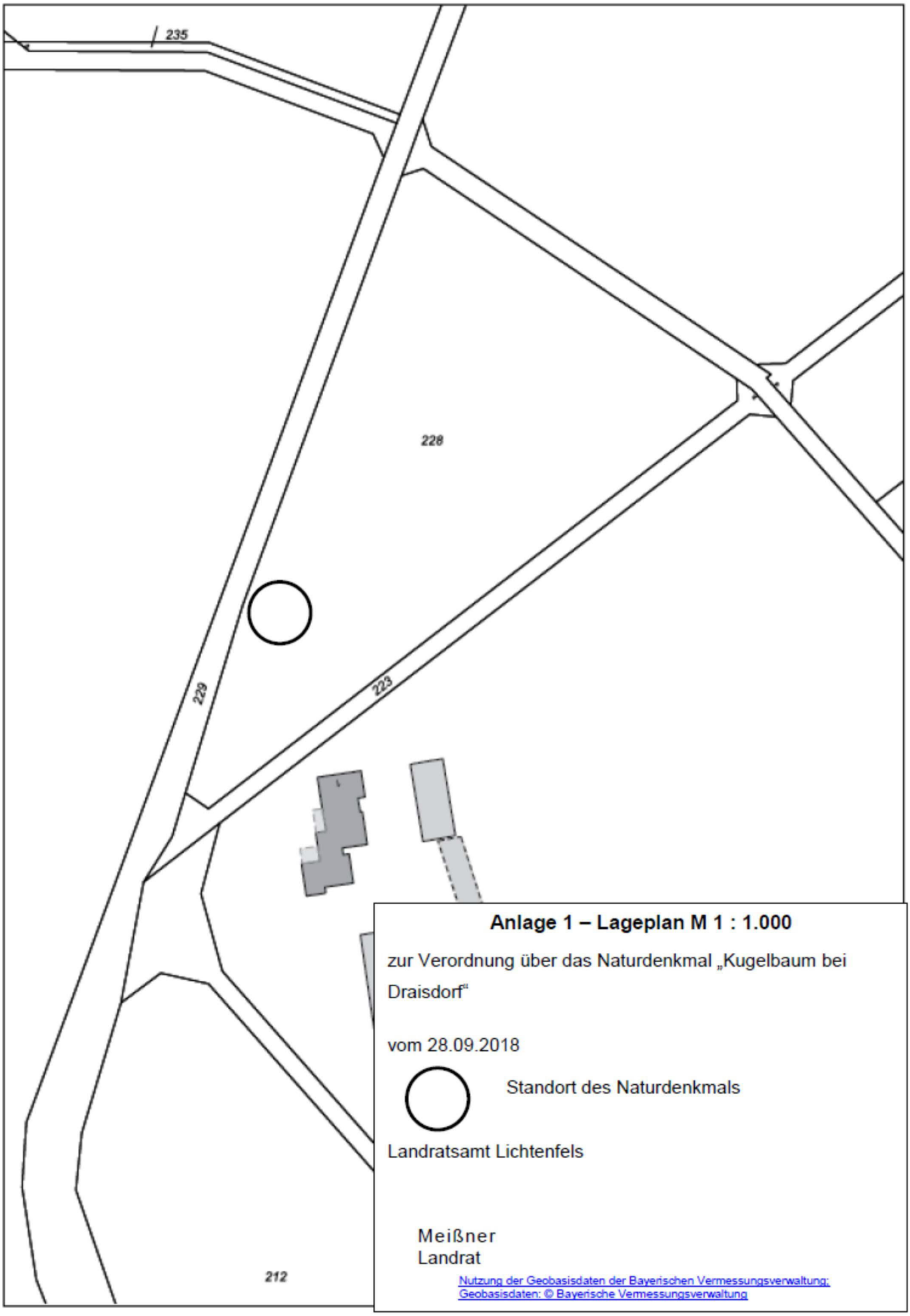

Anlage 1 – Lageplan M 1 : 1.000

zur Verordnung über das Naturdenkmal „Kugelbaum bei Draisdorf"

vom 28.09.2018

Standort des Naturdenkmals

Landratsamt Lichtenfels

Meißner
Landrat

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung:
Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung

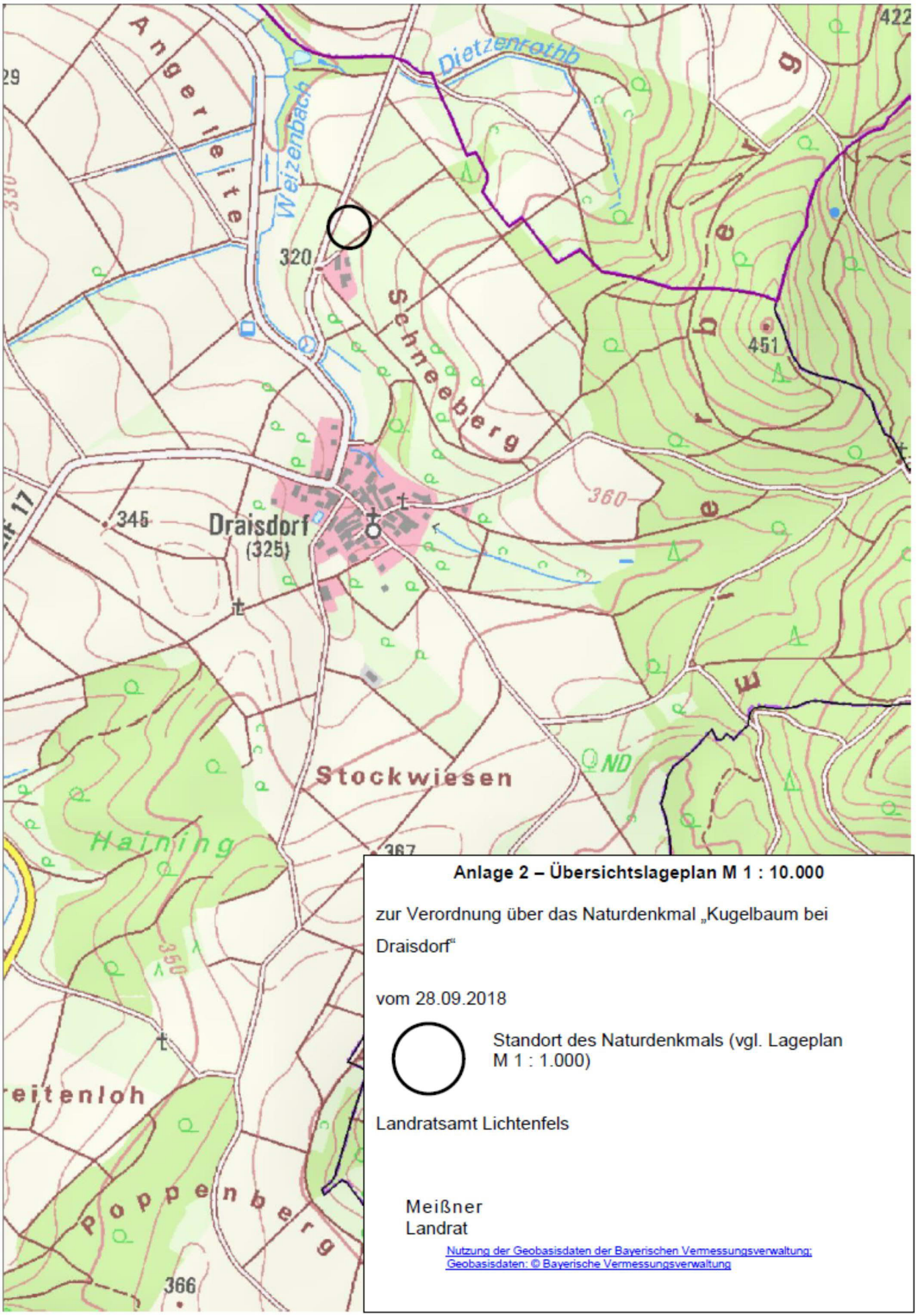

Anlage 2 – Übersichtslageplan M 1 : 10.000

zur Verordnung über das Naturdenkmal „Kugelbaum bei Draisdorf"

vom 28.09.2018

Standort des Naturdenkmals (vgl. Lageplan M 1 : 1.000)

Landratsamt Lichtenfels

Meißner
Landrat

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung;
Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung

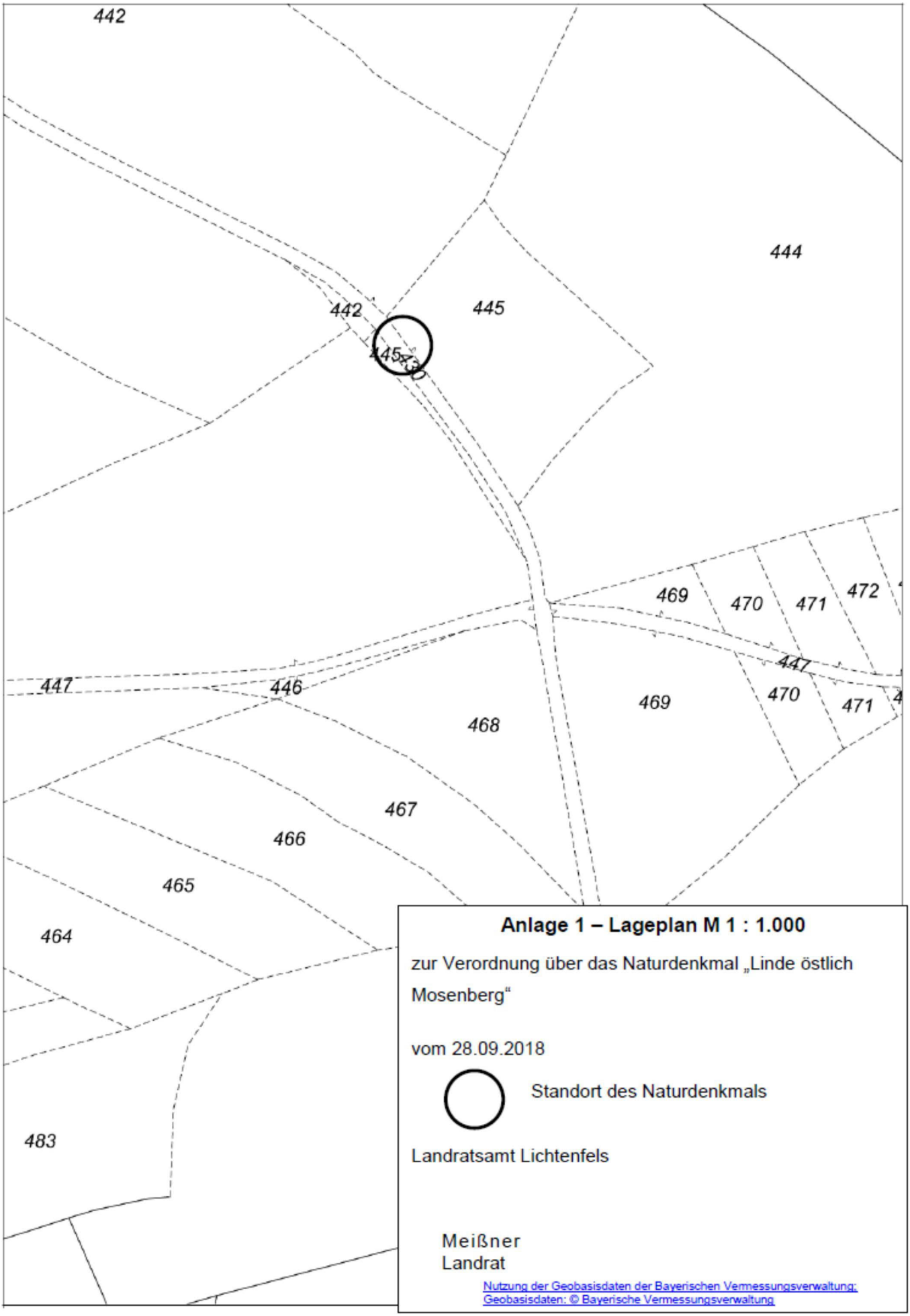
442
444
442
445
445
469
470
471
472
447
447
446
469
470
471
468
467
466
465
464
483
Anlage 1 – Lageplan M 1 : 1.000
zur Verordnung über das Naturdenkmal „Linde östlich Mosenberg“
vom 28.09.2018
Standort des Naturdenkmals
Landratsamt Lichtenfels
Meißner
Landrat
Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung:
Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung

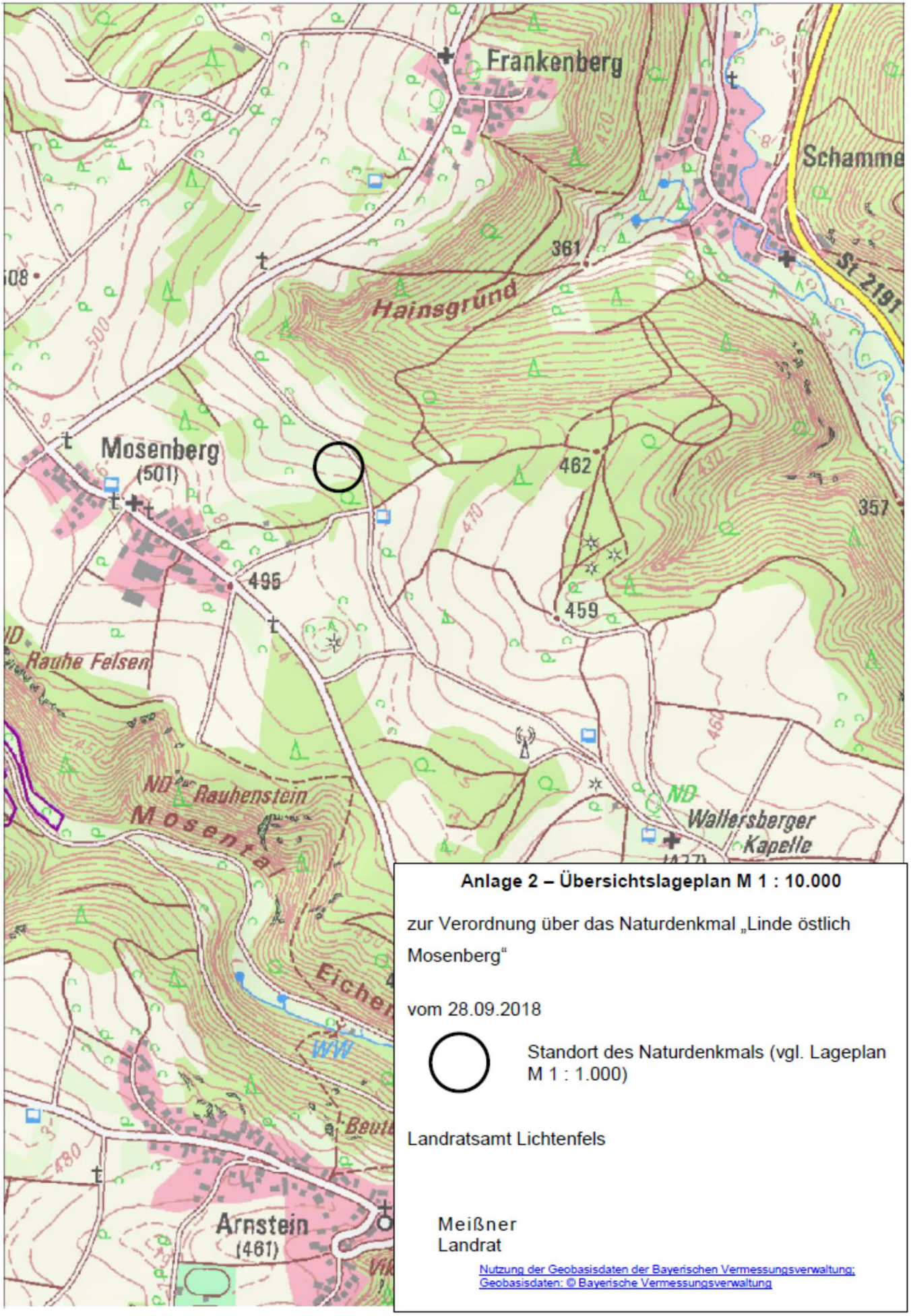

Anlage 2 – Übersichtslageplan M 1 : 10.000

zur Verordnung über das Naturdenkmal „Linde östlich Mosenberg"

vom 28.09.2018

Standort des Naturdenkmals (vgl. Lageplan M 1 : 1.000)

Landratsamt Lichtenfels

Meißner
Landrat

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung;
Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung

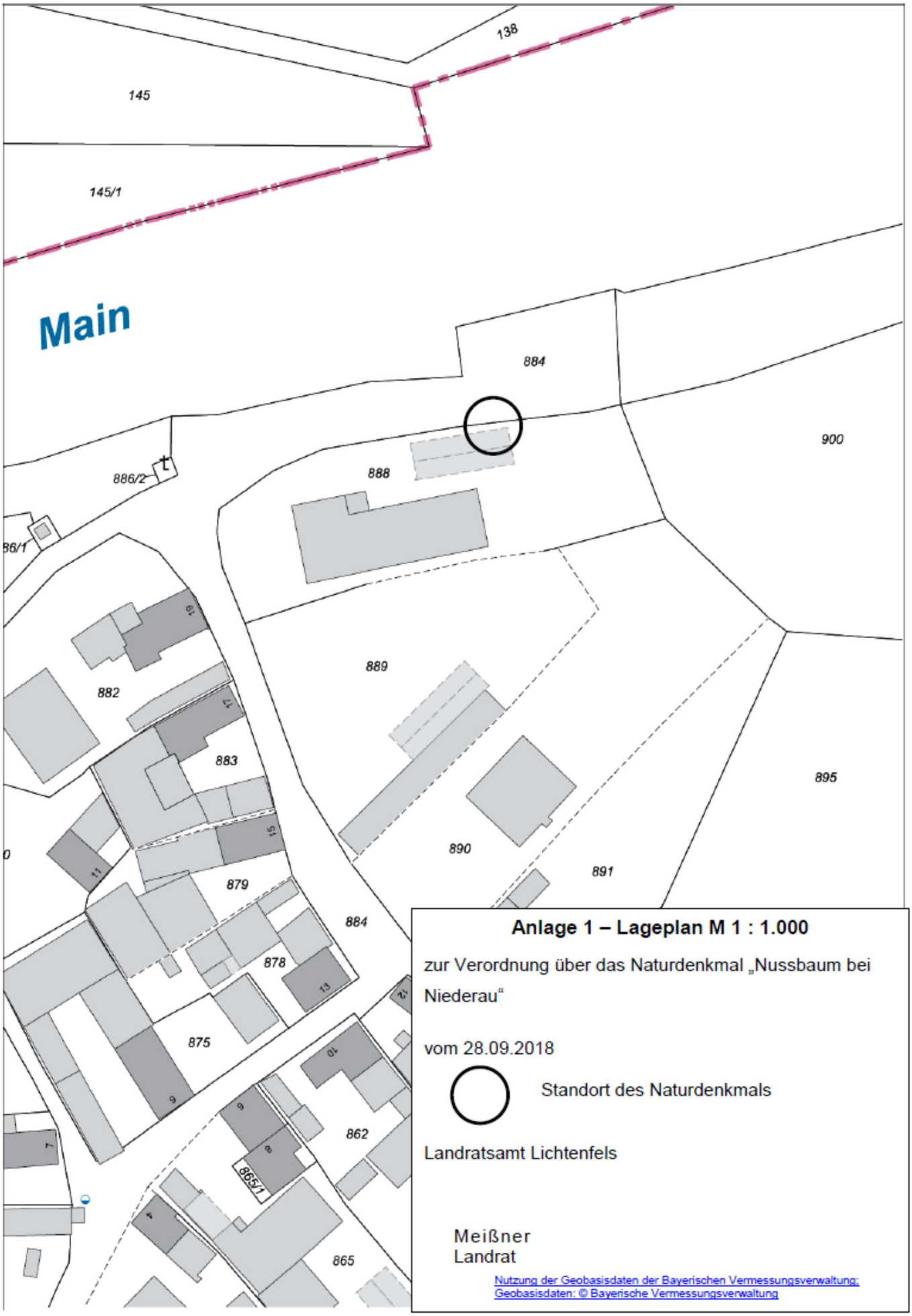

Anlage 1 – Lageplan M 1 : 1.000

zur Verordnung über das Naturdenkmal „Nussbaum bei Niederau“

vom 28.09.2018

Standort des Naturdenkmals

Landratsamt Lichtenfels

Meißner
Landrat

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung:
Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung

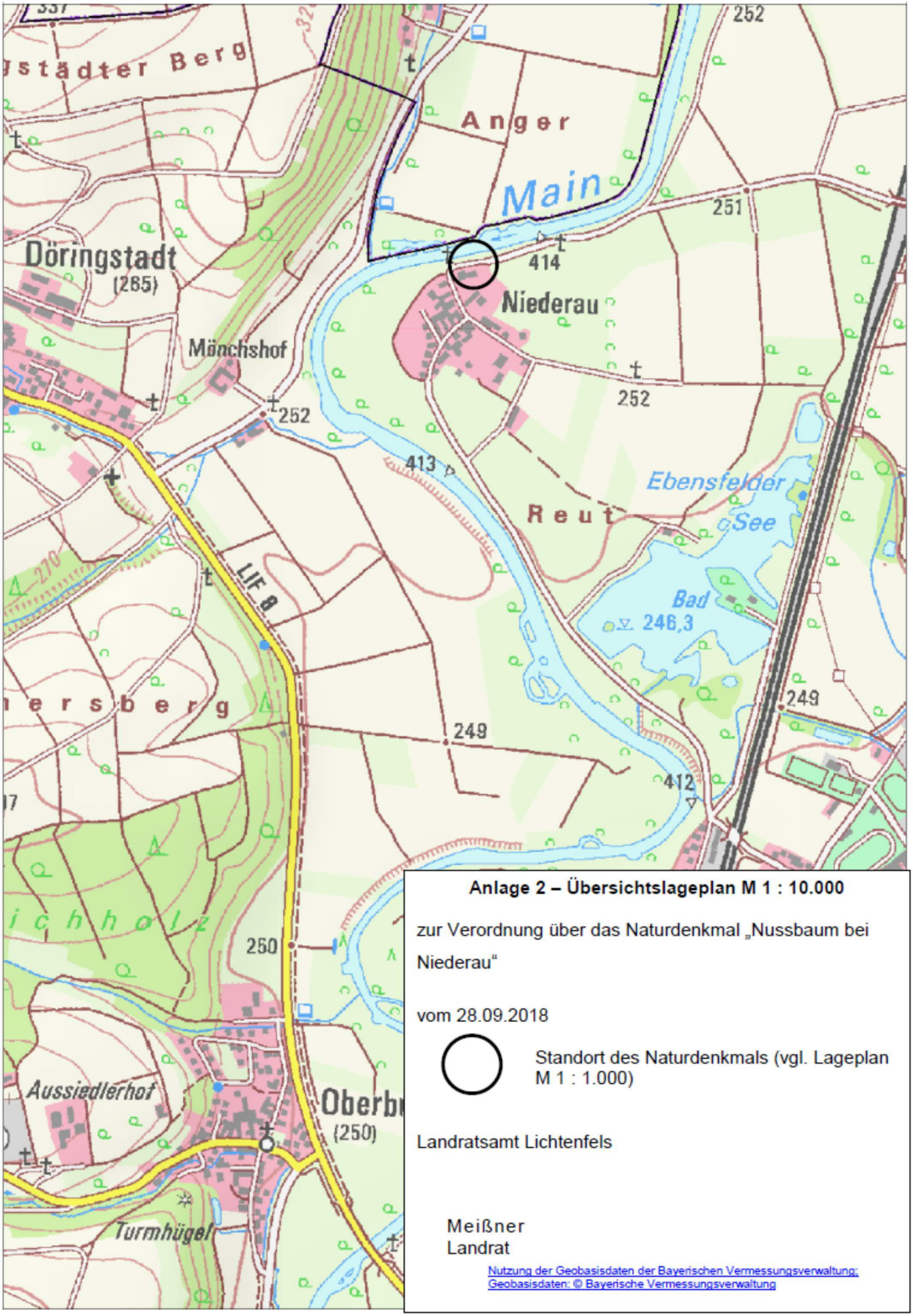

Anlage 2 – Übersichtslageplan M 1 : 10.000

zur Verordnung über das Naturdenkmal „Nussbaum bei Niederau“

vom 28.09.2018

Standort des Naturdenkmals (vgl. Lageplan M 1 : 1.000)

Landratsamt Lichtenfels

Meißner
Landrat

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung;
Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung

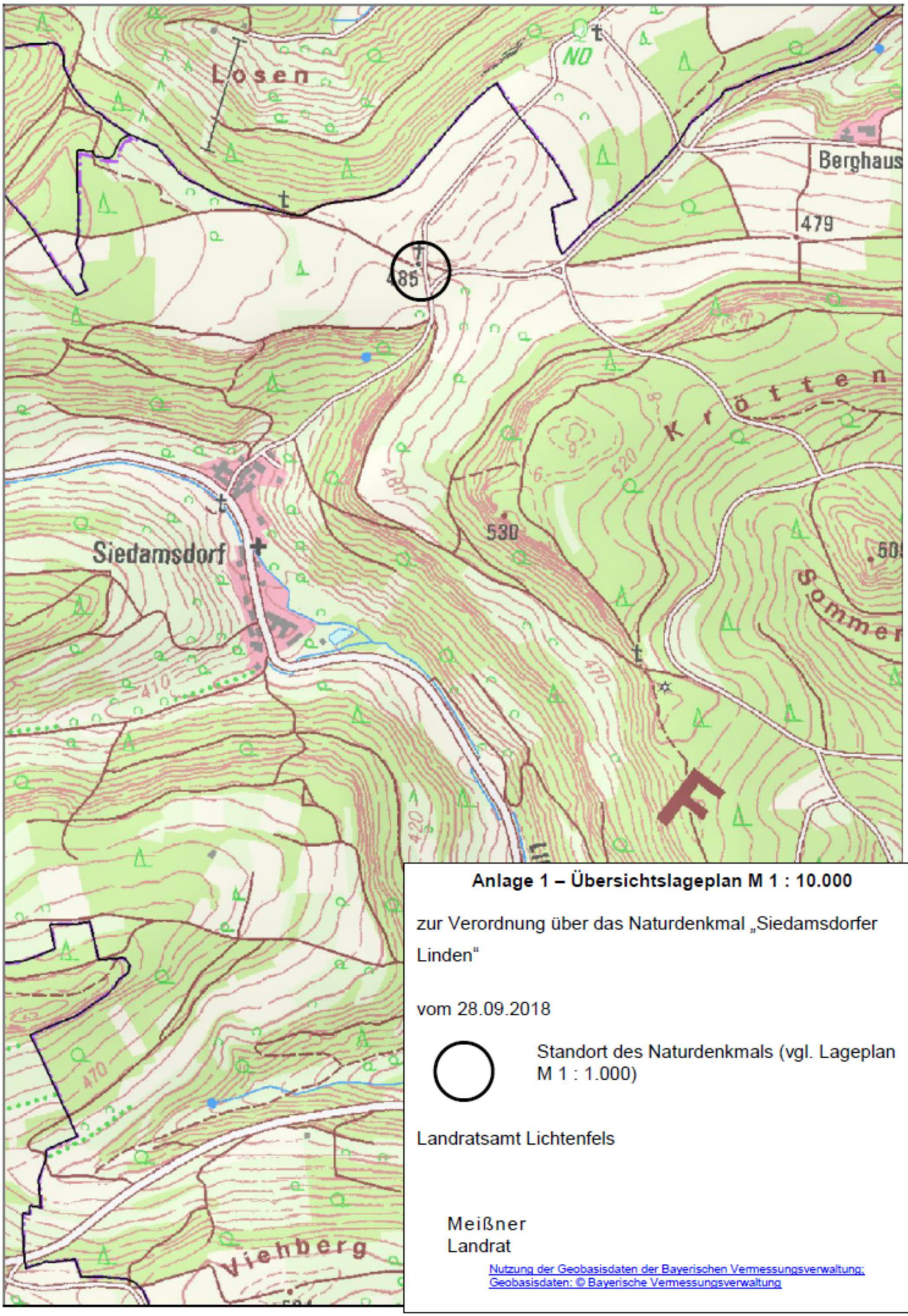

Anlage 1 – Übersichtslageplan M 1 : 10.000

zur Verordnung über das Naturdenkmal „Siedamsdorfer Linden"

vom 28.09.2018

Standort des Naturdenkmals (vgl. Lageplan M 1 : 1.000)

Landratsamt Lichtenfels

Meißner
Landrat

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung;
Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung

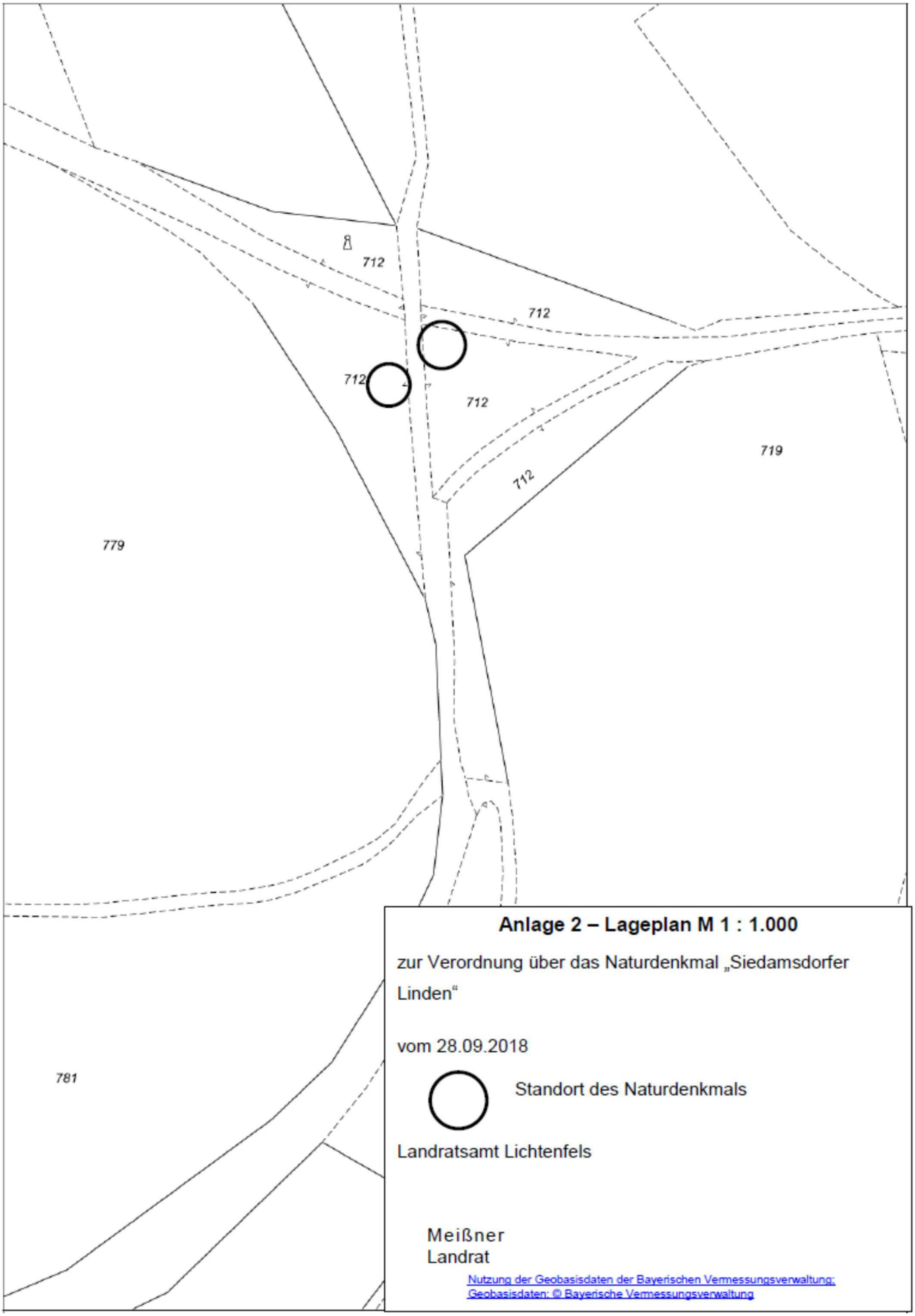

Anlage 2 – Lageplan M 1 : 1.000

zur Verordnung über das Naturdenkmal „Siedamsdorfer Linden“

vom 28.09.2018

Standort des Naturdenkmals

Landratsamt Lichtenfels

Meißner
Landrat

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung;
Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung